

Amtsblatt der Europäischen Union

C 22



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang
22. Januar 2018

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2018/C 022/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2018/C 022/02 Rechtssache C-472/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 23. November 2017 — Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE), Sace BT SpA/Europäische Kommission, Italienische Republik (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Ausfuhrkreditversicherung — Rückversicherungsschutz, den ein öffentliches Unternehmen seiner Tochtergesellschaft gewährt — Kapitaleinlagen zur Deckung von Verlusten der Tochtergesellschaft — Begriff „staatliche Beihilfen“ — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Kapitalgebers) 2

DE

2018/C 022/03	Verbundene Rechtssachen C-596/15 P und C-597/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 23. November 2017 — Bionorica SE (C-596/15 P), Diapharm GmbH & Co. KG (C-597/15 P)/ Europäische Kommission (Rechtsmittel — Öffentliche Gesundheit — Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel — Art. 13 Abs. 3 — Liste gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel — Pflanzliche Stoffe — Zurückgestellte gesundheitsbezogene Angaben — Untätigkeitsklage — Art. 265 AEUV — Stellungnahme der Europäischen Kommission — Rechtsschutzinteresse — Klagebefugnis)	3
2018/C 022/04	Rechtssache C-658/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — Robeco Hollands Bezit NV u. a./Stichting Autoriteit Financiële Markten (AFM) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/39/EG — Märkte für Finanzinstrumente — Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 — Begriff „geregelter Markt“ — Geltungsbereich — System, an dem zum einen Anleger vertretende Broker und zum anderen Fund Agents sogenannter „Open-end“-Investmentgesellschaften teilnehmen, die zur Ausführung der ihre Fonds betreffenden Aufträge verpflichtet sind)	3
2018/C 022/05	Rechtssache C-671/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de Cassation) — Président de l’Autorité de la concurrence/ Association des producteurs vendeurs d’endives (APVE) u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Art. 42 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 2200/96 — Verordnung [EG] Nr. 1182/2007 — Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 — Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen — Art. 101 AEUV — Verordnung Nr. 26 — Verordnung [EG] Nr. 1184/2006 — Erzeugerorganisationen — Vereinigungen von Erzeugerorganisationen — Aufgaben der Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen — Festsetzung von Mindestverkaufspreisen — Absprachen über die auf den Markt gebrachten Mengen — Austausch strategischer Informationen — Französischer Chicoréemarkt)	4
2018/C 022/06	Rechtssache C-691/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. November 2017 — Europäische Kommission/Bilbaína de Alquitranes SA u. a. (Rechtsmittel — Umwelt — Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 — Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische — Verordnung [EU] Nr. 944/2013 — Einstufung von Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur — Toxizitätskategorien Aquatisch Akut 1 [H400] und Aquatisch Chronisch 1 [H410] — Sorgfaltpflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	5
2018/C 022/07	Rechtssache C-122/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 — British Airways plc/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Luftfracht — Beschluss der Kommission über Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen hinsichtlich einer Reihe von Bestandteilen der Preise für Luftfrachtdienstleistungen — Begründungsmangel — Vom Unionsrichter von Amts wegen geprüfter Gesichtspunkt zwingenden Rechts — Verbot, ultra petita zu entscheiden — Auf teilweise Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses gerichtete Anträge der Klageschrift im ersten Rechtszug — Verbot für das Gericht der Europäischen Union, eine vollständige Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses auszusprechen — Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)	6
2018/C 022/08	Rechtssache C-165/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen’s Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — Toufik Lounes/Secretary of State for the Home Department (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Berechtigte — Doppelte Staatsangehörigkeit — Unionsbürger, der unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat — Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen dieses Unionsbürgers in diesem Mitgliedstaat)	7

2018/C 022/09	Rechtssache C-224/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Asotsiatsia na balgarskite predpriyatia sa mezhdunarodni prevozi i patishtata (Aebtri)/Nachalnik na Mitnitsa Burgas (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Externes Versandverfahren — Straßengüterverkehr mit Carnets TIR — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung der Art. 8 und 11 des TIR-Übereinkommens — Nichterledigung des TIR-Versands — Haftung des bürgenden Verbands — Art. 8 Abs. 7 des TIR-Übereinkommens — Verpflichtung, soweit möglich die Zahlung zunächst von der Person oder den Personen zu verlangen, die sie unmittelbar schulden, bevor der bürgende Verband zur Zahlung aufgefordert wird — Erläuterungen in der Anlage zum TIR-Übereinkommen — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 457 Abs. 2 — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 203 und 213 — Personen, die die Ware erworben oder im Besitz gehabt haben, obwohl sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass diese der zollamtlichen Überwachung entzogen worden war)	8
2018/C 022/10	Rechtssache C-246/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Siracusa — Italien) — Enzo Di Maura/Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale di Siracusa (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Besteuerungsgrundlage — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 11 Teil C Abs. 1 Unterabs. 2 — Beschränkung des Rechts auf Verminderung der Besteuerungsgrundlage bei Nichtzahlung des Vertragspartners — Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit des Zeitraums der Vorfinanzierung durch den Unternehmer)	9
2018/C 022/11	Rechtssache C-250/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. November 2017 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2002 — 2006] — Rückzahlung eines Teils der an die Rechtsmittelführerin geleisteten Zahlungen — Pauschalierter Schadensersatz)	9
2018/C 022/12	Rechtssache C-251/16: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Edward Cussens, John Jennings, Vincent Kingston/T. G. Brosnan (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. g — Befreiung anderer als der in Art. 4 Abs. 3 Buchst. a genannten Lieferungen von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden — Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken — Anwendbarkeit bei Fehlen nationaler Bestimmungen zur Umsetzung dieses Grundsatzes — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)	10
2018/C 022/13	Rechtssache C-292/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren A Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/434/EWG — Art. 10 Abs. 2 — Einbringung von Unternehmensteilen — Gebietsfremde Betriebsstätte, die bei einer Einbringung von Unternehmensteilen an eine ebenfalls gebietsfremde übernehmende Gesellschaft übertragen wird — Recht des Mitgliedstaats der einbringenden Gesellschaft zur Besteuerung der anlässlich der Einbringung von Unternehmensteilen entstandenen Gewinne oder Veräußerungsgewinne dieser Betriebsstätte — Nationale Regelung, die die sofortige Besteuerung der Gewinne oder Veräußerungsgewinne ab dem Jahr der Übertragung vorsieht — Beitreibung der Steuer als Einkünfte des Steuerjahrs, in dem die Einbringung von Unternehmensteilen erfolgt ist)	11
2018/C 022/14	Rechtssache C-308/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Kozuba Premium Selection sp. z o.o./Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 12 Abs. 1 und 2 — Art. 135 Abs. 1 Buchst. j — Steuerbare Umsätze — Befreiung der Lieferungen von Gebäuden — Begriff „Erstbezug“ — Begriff „Umbau“)	11

2018/C 022/15	Verbundene Rechtssachen C-374/16 und 375/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Rochus Geissel, handelnd als Liquidator der RGEX GmbH i. L./Finanzamt Neuss (C-374/16), und Finanzamt Bergisch Gladbach/Igor Butin (C-375/16) („Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 226 Nr. 5 — Vorsteuerabzug — Obligatorische Rechnungsangaben — Schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen in das Vorliegen der Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug)	12
2018/C 022/16	Rechtssache C-381/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Salvador Benjumea Bravo de Laguna/Esteban Torras Ferrazzuolo (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unionsmarke — Art. 16 — Marken als Gegenstand des Vermögens — Gleichstellung der Unionsmarke mit der nationalen Marke — Art. 18 — Übertragung einer für den Agenten oder Vertreter des Markeninhabers eingetragenen Marke — Nationale Vorschrift, die es ermöglicht, Klage auf Übertragung der Inhaberschaft einer unter Beeinträchtigung der Rechte des Inhabers oder unter Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht eingetragenen nationalen Marke zu erheben — Vereinbarkeit mit der Verordnung Nr. 207/2009)	13
2018/C 022/17	Verbundene Rechtssachen C-427/16 und C-428/16: C-428/16: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „CHEZ Elektro Bulgaria AD“/Yordan Kotsev (C-427/16) und „FrontEx International“ EAD/Emil Yanakiev (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Freier Dienstleistungsverkehr — Festsetzung der Mindesthonorare durch einen Berufsverband der Rechtsanwälte — Verbot für ein Gericht, die Erstattung eines unter diesen Mindestbeträgen liegenden Honorarbetrags anzuordnen — Nationale Regelung, nach der die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises einer in Ausübung eines freien Berufs erbrachten Dienstleistung angesehen wird)	13
2018/C 022/18	Rechtssache C-507/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Entertainment Bulgaria System EOOD / Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 Buchst. a, Art. 169 Buchst. a, Art. 214 Abs. 1 Buchst. d und e sowie Art. 289 und 290 — Abzugsfähigkeit der als Vorsteuer geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer — Ausgangsumsätze in anderen Mitgliedstaaten — Steuerbefreiungsregelung in dem Mitgliedstaat, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt wird)	14
2018/C 022/19	Rechtssache C-547/16: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Gasorba SL, Josefa Rico Gil, Antonio Ferrándiz González/Repsol Comercial de Productos Petrolíferos SA (Wettbewerb — Art. 101 AEUV — Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Geschäftsbeziehungen zwischen Tankstellenbetreibern und Mineralölunternehmen — Langfristige Alleinbezugsvereinbarung über Treibstoffe — Beschluss, mit dem die Europäische Kommission Verpflichtungszusagen eines Unternehmens für bindend erklärt — Umfang der Bindung nationaler Gerichte an einen Beschluss der Kommission über die Verpflichtungszusagen — Art. 9 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003)	15
2018/C 022/20	Rechtssache C-424/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juli 2017 von Vilislav Andreev Kaleychev gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 22. Juni 2017 in der Rechtssache T-58/17: Kaleychev/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	16
2018/C 022/21	Rechtssache C-455/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht Hannover (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2017 — Benedikt Brisch gegen TUIfly GmbH	16

2018/C 022/22	Rechtssache C-456/17: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Köln (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2017 — Gabriela Verena Glanzmann u. a. gegen Deutsche Lufthansa AG . . .	16
2018/C 022/23	Rechtssache C-470/17: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 7. August 2017 — Teresa Coria Garcia u. a. gegen Austrian Airlines AG	17
2018/C 022/24	Rechtssache C-549/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2017 von der Ukraine gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-346/14 DEP, Yanukovych/Rat	17
2018/C 022/25	Rechtssache C-550/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2017 von der Ukraine gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-347/14 DEP, Yanukovych/Rat	17
2018/C 022/26	Rechtssache C-551/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2017 von der Ukraine gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-348/14 DEP, Yanukovych/Rat	18
2018/C 022/27	Rechtssache C-577/17: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 2. Oktober 2017 — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	18
2018/C 022/28	Rechtssache C-589/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien), eingereicht am 10. Oktober 2017 — Prenatal S. A./Tribunal Económico Administrativo Regional de Cataluña (TEARC)	19
2018/C 022/29	Rechtssache C-597/17: Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 16. Oktober 2017 — Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u. a.	19
2018/C 022/30	Rechtssache C-598/17: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 16. Oktober 2017 — A-Fonds/Inspecteur van de Belastingdienst	20
2018/C 022/31	Rechtssache C-601/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2017 — Dirk Harms u. a. gegen Vueling Airlines SA	21
2018/C 022/32	Rechtssache C-604/17: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 23. Oktober 2017 — PM/AH	21
2018/C 022/33	Rechtssache C-606/17: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 20. Oktober 2017 — IBA Molecular Italy Srl/Azienda ULSS n. 3 u. a.	22
2018/C 022/34	Rechtssache C-612/17: Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 24. Oktober 2017 — Federazione Italiana Golf (FIG)/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e delle Finanze	23
2018/C 022/35	Rechtssache C-613/17: Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 24. Oktober 2017 — Federazione Italiana Sport Equestri (FISE)/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT	23
2018/C 022/36	Rechtssache C-616/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Foix, eingereicht am 26. Oktober 2017 — Procureur de la République/Mathieu Blaise u. a.	24

2018/C 022/37	Rechtssache C-618/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Limoges (Frankreich), eingereicht am 30. Oktober 2017 — BNP Paribas Personal Finance SA, Rechtsnachfolgerin der Solfea/Roger Duxloux, Josée Ducloux, geborene Lecay	25
2018/C 022/38	Rechtssache C-619/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 3. November 2017 — Ministerio de Defensa/Ana de Diego Porras	26
2018/C 022/39	Rechtssache C-620/17: Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 2. November 2017 — Hochtief Solutions AG Magyarországi Fióktelepe/Fővárosi Törvényszék	26
2018/C 022/40	Rechtssache C-621/17: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 3. November 2017 — Gyula Kiss/ CIB Bank Zrt. u. a.	29
2018/C 022/41	Rechtssache C-623/17: Vorabentscheidungsersuchen des Investigatory Powers Tribunal — London (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 31. Oktober 2017 — Privacy International/Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs u. a.	29
2018/C 022/42	Rechtssache C-630/17: Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Rijeci (Kroatien), eingereicht am 9. November 2017 — Anica Milivojević/Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen . . .	30
2018/C 022/43	Rechtssache C-678/17: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2017 — Europäische Kommission/Irland	31

Gericht

2018/C 022/44	Verbundene Rechtssachen T-101/15 und T-102/15: Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Red Bull/EUIPO — Optimum Mark (Kombination von blauer und silberner Farbe) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsmarke, die aus der Kombination von blauer und silberner Farbe besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Hinreichend eindeutige und klare grafische Darstellung — Erfordernis einer systematischen Anordnung, in der die Farben in vorher festgelegter und beständiger Weise verbunden sind — Schutzwürdiges Vertrauen — Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	33
2018/C 022/45	Rechtssache T-31/16: Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — adp Gauselmann/EUIPO (Juwel) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Juwel — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	33
2018/C 022/46	Rechtssache T-239/16: Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — Polskie Zdroje/EUIPO (perlage) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke perlage — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001])	34
2018/C 022/47	Rechtssache T-254/16: Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — Steel Invest & Finance (Luxembourg)/Kommission (Staatliche Beihilfen — Stahlsektor — Beihilfen, die Belgien mehreren Unternehmen des Stahlsektors gewährt — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers)	35

2018/C 022/48	Rechtssache T-475/16: Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — FTI Touristik/EUIPO — Prantner und Giersch (FI) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke FI — Ältere Unionsbildmarke fly.de — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	35
2018/C 022/49	Rechtssache T-633/16: Urteil des Gerichts vom 29. November 2017 — Bilde/Parlament (Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Electa una via — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Berechtigtes Vertrauen — Politische Rechte — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)	36
2018/C 022/50	Rechtssache T-634/16: Urteil des Gerichts vom 29. November 2017 — Montel/Parlament (Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Befugnis des Generalsekretärs — Electa una via — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Vertrauensschutz — Politische Rechte — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenfehler — Verhältnismäßigkeit)	37
2018/C 022/51	Rechtssache T-687/16: Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Koton Mağazacilik Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO — Nadal Esteban (STYLO & KOTON) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke STYLO & KOTTON — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine Bösgläubigkeit)	37
2018/C 022/52	Rechtssache T-798/16: Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Hanso Holding/EUIPO (REAL) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke REAL — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001])	38
2018/C 022/53	Rechtssache T-895/16: Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Toontrack Music/EUIPO (SUPERIOR DRUMMER) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke SUPERIOR DRUMMER — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])	39
2018/C 022/54	Rechtssache T-909/16: Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — Laboratorios Ern/EUIPO — Sharma (NRIM Life Sciences) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke NRIM Life Sciences — Ältere nationale Wortmarke RYM — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/2001])	39
2018/C 022/55	Rechtssache T-50/17: Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Mackevision Medien Design/EUIPO (TO CREATE REALITY) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke TO CREATE REALITY — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	40

2018/C 022/56	Rechtssache T-670/16: Beschluss des Gerichts vom 22. November 2017 — Digital Rights Ireland/Kommission (Nichtigkeitsklage — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten — Gemeinnützige Gesellschaft irischen Rechts — Kein Schutz personenbezogener Daten für juristische Personen — Für die Verarbeitung Verantwortlicher — Klage im Namen der Mitglieder und Unterstützer — Klage im öffentlichen Interesse — Unzulässigkeit)	40
2018/C 022/57	Rechtssache T-423/17 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. November 2017 — Nexans France und Nexans/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Energiekabel — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung bestimmter, in einem Beschluss zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV enthaltener Informationen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)	41
2018/C 022/58	Rechtssache T-526/17: Klage, eingereicht am 7. August 2017 — Ruiz Jayo u. a./SRB	42
2018/C 022/59	Rechtssache T-693/17: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2017 — García Gómez u. a./SRB	42
2018/C 022/60	Rechtssache T-719/17: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2017 — DuPont de Nemours u. a./Kommission	43
2018/C 022/61	Rechtssache T-727/17: Klage, eingereicht am 26. Oktober 2017 — PP u. a./EAD	45
2018/C 022/62	Rechtssache T-728/17: Klage, eingereicht am 24. Oktober 2017 — Marininvest und Porting/Kommission	46
2018/C 022/63	Rechtssache T-731/17: Klage, eingereicht am 30. Oktober 2017 — Escribà Serra u. a./SRB	48
2018/C 022/64	Rechtssache T-734/17: Klage, eingereicht am 3. November 2017 — ViaSat/Kommission	48
2018/C 022/65	Rechtssache T-738/17: Klage, eingereicht am 3. November 2017 — STIF-IDF/Kommission	49
2018/C 022/66	Rechtssache T-748/17: Klage, eingereicht am 15. November 2017 — TrekStor/EUIPO — Beats Electronics (i.Beat)	50
2018/C 022/67	Rechtssache T-749/17: Klage, eingereicht am 14. November 2017 — TrekStor/EUIPO — Beats Electronics (i.Beat jess)	50
2018/C 022/68	Rechtssache T-750/17: Klage, eingereicht am 10. November 2017 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission	51
2018/C 022/69	Rechtssache T-756/17: Klage, eingereicht am 13. November 2017 — CMS Hasche Sigle/EUIPO (WORLD LAW GROUP)	53
2018/C 022/70	Rechtssache T-758/17: Klage, eingereicht am 17. November 2017 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT BAR)	53
2018/C 022/71	Rechtssache T-759/17: Klage, eingereicht am 17. November 2017 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT Bar)	54
2018/C 022/72	Rechtssache T-760/17: Klage, eingereicht am 20. November 2017 — Meesenburg Großhandel/EUIPO (Triotherm+)	55

2018/C 022/73	Rechtssache T-762/17: Klage, eingereicht am 21. November 2017 — Grammer/EUIPO (Darstellung einer Geometrischen Figur)	55
2018/C 022/74	Rechtssache T-763/17: Klage, eingereicht am 21. November 2017 — Septona/EUIPO — Intersnack Group (welly)	56
2018/C 022/75	Rechtssache T-765/17: Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Kiku/CPVO — Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Pinova)	56
2018/C 022/76	Rechtssache T-766/17: Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Eglo Leuchten/EUIPO — DiKa (Leuchtendesign)	57
2018/C 022/77	Rechtssache T-767/17: Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Eglo Leuchten/EUIPO — Briloner Leuchten (Wandelampe)	58
2018/C 022/78	Rechtssache T-769/17: Klage, eingereicht am 20. November 2017 — roelliroelli confectionery schweiz/EUIPO — Tanner (ALPRAUSCH)	58
2018/C 022/79	Rechtssache T-772/17: Klage, eingereicht am 27. November 2017 — Café del Mar u. a./EUIPO — Guiral Broto (Café del Mar)	59
2018/C 022/80	Rechtssache T-773/17: Klage, eingereicht am 27. November 2017 — Café del Mar u. a./EUIPO — Guiral Broto (Café del Mar)	60
2018/C 022/81	Rechtssache T-774/17: Klage, eingereicht am 29. November 2017 — Café del Mar u. a./EUIPO — Guiral Broto (C del M)	60
2018/C 022/82	Rechtssache T-777/17: Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Pan/EUIPO — Entertainment One UK (TOBBIA)	61
2018/C 022/83	Rechtssache T-509/16: Beschluss des Gerichts vom 22. November 2017 — Baradel u. a./EIF	62
2018/C 022/84	Rechtssache T-244/17: Beschluss des Gerichts vom 17. November 2017 — António Conde & Companhia/Kommission	62

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 022/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 13 vom 15.1.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 5 vom 8.1.2018

ABl. C 437 vom 18.12.2017

ABl. C 424 vom 11.12.2017

ABl. C 412 vom 4.12.2017

ABl. C 402 vom 27.11.2017

ABl. C 392 vom 20.11.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 23. November 2017 — *Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE), Sace BT SpA/Europäische Kommission, Italienische Republik*

(Rechtssache C-472/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Ausfuhrkreditversicherung — Rückversicherungsschutz, den ein öffentliches Unternehmen seiner Tochtergesellschaft gewährt — Kapitaleinlagen zur Deckung von Verlusten der Tochtergesellschaft — Begriff „staatliche Beihilfen“ — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Kapitalgebers)

(2018/C 022/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE), Sace BT SpA (Prozessbevollmächtigte: M. Siragusa und G. Rizza, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, G. Conte und D. Grespan), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE) und die Sace BT SpA tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, die dieser im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 16.11.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 23. November 2017 — Bionorica SE (C-596/15 P),
Diapharm GmbH & Co. KG (C-597/15 P)/Europäische Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-596/15 P und C-597/15 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Öffentliche Gesundheit — Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 —
Gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel — Art. 13 Abs. 3 — Liste gesundheitsbezogener
Angaben über Lebensmittel — Pflanzliche Stoffe — Zurückgestellte gesundheitsbezogene Angaben —
Untätigkeitsklage — Art. 265 AEUV — Stellungnahme der Europäischen Kommission —
Rechtsschutzinteresse — Klagebefugnis)**

(2018/C 022/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bionorica SE (C-596/15 P), Diapharm GmbH & Co. KG (C-597/15 P) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Weidner, T. Gutttau und N. Hußmann)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Grünheid und M. Wilderspin)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. September 2015, Bionorica/Kommission (T-619/14, nicht veröffentlicht, EU:T:2015:723), wird aufgehoben.
2. Die von der Bionorica SE in der Rechtssache T-619/14 erhobene Untätigkeitsklage wird als unzulässig abgewiesen.
3. Das Rechtsmittel in der Rechtssache C-597/15 P wird zurückgewiesen.
4. Die Bionorica SE und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-619/14 und des Rechtsmittelverfahrens in der Rechtssache C-596/15 P.
5. Die Diapharm GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der Rechtssache C-597/15 P.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — Robeco Hollands Bezit NV u. a./
Stichting Autoriteit Financiële Markten (AFM)**

(Rechtssache C-658/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/39/EG — Märkte für Finanzinstrumente — Art. 4
Abs. 1 Nr. 14 — Begriff „geregelter Markt“ — Geltungsbereich — System, an dem zum einen Anleger
vertretende Broker und zum anderen Fund Agents sogenannter „Open-end“-Investmentgesellschaften
teilnehmen, die zur Ausführung der ihre Fonds betreffenden Aufträge verpflichtet sind)**

(2018/C 022/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Robeco Hollands Bezit NV, Robeco Duurzaam Aandelen NV, Robeco Safe Mix NV, Robeco Solid Mix NV, Robeco Balanced Mix NV, Robeco Growth Mix NV, Robeco Life Cycle Funds NV, Robeco Afrika Fonds NV, Robeco Global Stars Equities, Robeco All Strategy Euro Bonds, Robeco High Yield Bonds, Robeco Property Equities

Beklagte: Stichting Autoriteit Financiële Markten (AFM)

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass ein Handelssystem, innerhalb dessen eine Vielzahl von Fund Agents und Brokern „Open-end“-Investmentgesellschaften bzw. Anleger vertreten und das allein dazu dient, die Investmentgesellschaften bei ihrer Verpflichtung zur Ausführung der von den Anlegern platzierten Aufträge zum An- und Verkauf von Anteilen zu unterstützen, unter den Begriff „geregelter Markt“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 14.3.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de Cassation) — Président de l’Autorité de la concurrence/Association des producteurs vendeurs d’endives (APVE) u. a.

(Rechtssache C-671/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Art. 42 AEUV — Verordnung [EG] Nr. 2200/96 — Verordnung [EG] Nr. 1182/2007 — Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 — Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen — Art. 101 AEUV — Verordnung Nr. 26 — Verordnung [EG] Nr. 1184/2006 — Erzeugerorganisationen — Vereinigungen von Erzeugerorganisationen — Aufgaben der Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen — Festsetzung von Mindestverkaufspreisen — Absprachen über die auf den Markt gebrachten Mengen — Austausch strategischer Informationen — Französischer Chicoréemarkt)

(2018/C 022/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de Cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Président de l’Autorité de la concurrence

Beklagte: Association des producteurs vendeurs d’endives (APVE), Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (Cerafel), Fraileg SARL, Prim’Santerre SARL, Union des endiviers, vormalig Fédération nationale des producteurs d’endives (FNPE), Soleil du Nord SARL, Comité économique fruits et légumes du Nord de la France (Celfnord), Association des producteurs d’endives de France (APEF), Section nationale de l’endive (SNE), Fédération du commerce de l’endive (FCE), France endives société coopérative agricole, Cambrésis Artois-Picardie endives (CAP’Endives) société coopérative agricole, Marché de Phalempin société coopérative agricole, Primacoop société coopérative agricole, Coopérative agricole du marais audomarois (Sipema), Valois-Fruits union de sociétés coopératives agricoles, Groupe Perle du Nord SAS, Ministre de l’Économie, de l’Industrie et du Numérique

Tenor

Art. 101 AEUV in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen, Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 geänderten Fassung, Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 sowie Art. 122 Abs. 1, Art. 175 und Art. 176 der Verordnung Nr. 1234/2007 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass

- Verhaltensweisen wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, mit denen gemeinsam Mindestverkaufspreise festgesetzt, die auf den Markt gebrachten Mengen abgestimmt und strategische Informationen ausgetauscht werden, nicht vom Anwendungsbereich des Kartellverbots des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgeschlossen sein können, wenn sie zwischen verschiedenen Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erfolgen oder Einheiten beteiligt sind, die nicht von einem Mitgliedstaat zur Verwirklichung eines vom Gesetzgeber der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Organisation des betreffenden Marktes festgelegten Ziels anerkannt sind, wie etwa Verbände, die keine Erzeugerorganisation, keine Vereinigung von Erzeugerorganisationen und kein Branchenverband im Sinne der Vorschriften der Europäischen Union sind, und
- Verhaltensweisen wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, mit denen Preise oder auf den Markt gebrachte Mengen abgestimmt werden oder strategische Informationen ausgetauscht werden, dem Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV entzogen sein können, wenn sie zwischen Mitgliedern ein und derselben von einem Mitgliedstaat anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen erfolgen und für die Verfolgung des oder der Ziele, mit denen die betreffende Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen nach den Vorschriften der Europäischen Union betraut sind, unbedingt erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 90 vom 7.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. November 2017 — Europäische Kommission/
Bilbaína de Alquitrane SA u. a.**

(Rechtssache C-691/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Umwelt — Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 — Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische — Verordnung [EU] Nr. 944/2013 — Einstufung von Pech, Kohlentee, Hochtemperatur — Toxizitätskategorien Aquatisch Akut 1 [H400] und Aquatisch Chronisch 1 [H410] — Sorgfaltspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2018/C 022/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Talabér-Ritz und P.-J. Loewenthal)

Andere Parteien des Verfahrens: Bilbaína de Alquitrane, SA, Deza, a.s., Industrial Química del Nalón, SA, Koppers Denmark A/S, Koppers UK Ltd, Koppers Netherlands BV, Rütgers basic aromatics GmbH, Rütgers Belgium NV, Rütgers Poland Sp. z o.o., Bawtry Carbon International Ltd, Grupo Ferroatlántica, SA, SGL Carbon GmbH, SGL Carbon GmbH, SGL Carbon, SGL Carbon, SA, SGL Carbon Polska S.A., ThyssenKrupp Steel Europe AG, Tokai erftcarbon GmbH (Prozessbevollmächtigte: K. Van Maldegem, C. Mereu und M. Grunchar, avocats und P. Sellar, advocate), Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: N. Herbatschek, W. Broere und M. Heikkilä), GrafTech Iberica SL (Prozessbevollmächtigte: C. Mereu, K. Van Maldegem und M. Grunchar, avocats und P. Sellar, advocate)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning und N. Lyshøj), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, J. Möller und R. Kanitz), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, C. S. Schillemans und J. Langer)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Bilbaína Alquitranes SA, der Deza a.s., der Industrial Química del Nalón SA, der Koppers Denmark A/S, der Koppers UK Ltd, der Koppers Netherlands BV, der Rütgers basic aromatics GmbH, der Rütgers Belgium NV, der Rütgers Poland sp. z o.o., der Bawtry Carbon International Ltd, der Grupo Ferroatlántica SA, der SGL Carbon GmbH (Deutschland), der SGL Carbon GmbH (Österreich), der SGL Carbon, der SGL Carbon SA, der SGL Carbon Polska S.A., der ThyssenKrupp Steel Europe AG und der Tokai erftcarbon GmbH einschließlich der Kosten des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem der Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 7. Juli 2016, Kommission/Bilbaína de Alquitranes u. a. (C-691/15 P-R, nicht veröffentlicht, EU:C:2016:597), ergangen ist.
3. Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.
4. Die GrafTech Iberica SL und die Europäische Chemikalienagentur tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 106 vom 21.3.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 — British Airways plc/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-122/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Luftfracht — Beschluss der Kommission über Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen hinsichtlich einer Reihe von Bestandteilen der Preise für Luftfrachtdienstleistungen — Begründungsmangel — Vom Unionsrichter von Amts wegen geprüfter Gesichtspunkt zwingenden Rechts — Verbot, ultra petita zu entscheiden — Auf teilweise Nichtigkeitsklärung des streitigen Beschlusses gerichtete Anträge der Klageschrift im ersten Rechtszug — Verbot für das Gericht der Europäischen Union, eine vollständige Nichtigkeitsklärung des streitigen Beschlusses auszusprechen — Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)

(2018/C 022/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: British Airways plc (Prozessbevollmächtigte: J. Turner, QC, und R. O'Donoghue, Barrister, beauftragt von A. Lyle-Smythe, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und A. Dawes)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die British Airways plc trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — Toufik Lounes/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-165/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Berechtigte — Doppelte Staatsangehörigkeit — Unionsbürger, der unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat — Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen dieses Unionsbürgers in diesem Mitgliedstaat)

(2018/C 022/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Toufik Lounes

Beklagter: Secretary of State for the Home Department

Tenor

Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Bürger der Europäischen Union sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich gemäß Art. 7 Abs. 1 oder Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort aufgehalten hat, und sodann unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben und mehrere Jahre später einen Drittstaatsangehörigen geheiratet hat, mit dem er sich nach wie vor im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält, dieser Drittstaatsangehörige auf der Grundlage dieser Richtlinie kein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat genießt. Jedoch kann er nach Art. 21 Abs. 1 AEUV ein solches Aufenthaltsrecht genießen, wobei die Voraussetzungen hierfür nicht strenger sein dürfen als diejenigen, die die Richtlinie 2004/38 für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Asotsiatsia na balgarskite predpriyatia sa mezhdunarodni prevozi i patishtata (Aebtri)/Nachalnik na Mitnitsa Burgas

(Rechtssache C-224/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Externes Versandverfahren — Straßengüterverkehr mit Carnets TIR — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung der Art. 8 und 11 des TIR-Übereinkommens — Nichterledigung des TIR-Versands — Haftung des bürgenden Verbands — Art. 8 Abs. 7 des TIR-Übereinkommens — Verpflichtung, soweit möglich die Zahlung zunächst von der Person oder den Personen zu verlangen, die sie unmittelbar schulden, bevor der bürgende Verband zur Zahlung aufgefordert wird — Erläuterungen in der Anlage zum TIR-Übereinkommen — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 457 Abs. 2 — Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 203 und 213 — Personen, die die Ware erworben oder im Besitz gehabt haben, obwohl sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass diese der zollamtlichen Überwachung entzogen worden war)

(2018/C 022/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asotsiatsia na balgarskite predpriyatia sa mezhdunarodni prevozi i patishtata (Aebtri)

Beklagter: Nachalnik na Mitnitsa Burgas

Tenor

1. Der Gerichtshof ist dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Art. 8 und 11 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, das am 14. November 1975 in Genf unterzeichnet wurde und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 in der durch den Beschluss 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 veröffentlichten geänderten und konsolidierten Fassung im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt wurde, zu entscheiden.
2. Art. 8 Abs. 7 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, das mit der Verordnung Nr. 2112/78 in der durch den Beschluss 2009/477 veröffentlichten geänderten und konsolidierten Fassung im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde, ist dahin auszulegen, dass die Zollbehörden in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens ihrer Verpflichtung aus dieser Bestimmung, soweit möglich die Entrichtung der betreffenden Eingangsabgaben zunächst vom Inhaber des Carnet TIR als der Person, die diese Beträge unmittelbar schuldet, zu verlangen, bevor der bürgende Verband zur Entrichtung dieser Beträge aufgefordert wird, nachgekommen sind.
3. Art. 203 Abs. 3 dritter Gedankenstrich und Art. 213 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass der Umstand, dass ein Empfänger eine Ware erworben oder im Besitz gehabt hat, von der er wusste, dass sie mit Carnet TIR befördert worden war, und die Tatsache, dass nicht festgestellt ist, dass die Ware der Bestimmungszollstelle gestellt und bei ihr angemeldet wurde, nicht bereits für die Annahme ausreichen, dass ein solcher Empfänger im Sinne von Art. 203 Abs. 3 dritter Gedankenstrich des Zollkodex wusste oder billigerweise hätte wissen müssen, dass die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen worden war, so dass er nach Art. 213 des Zollkodex als Gesamtschuldner der Zollschuld anzusehen wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Siracusa — Italien) — Enzo Di Maura/Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale di Siracusa

(Rechtssache C-246/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Besteuerungsgrundlage — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 11 Teil C Abs. 1 Unterabs. 2 — Beschränkung des Rechts auf Verminderung der Besteuerungsgrundlage bei Nichtzahlung des Vertragspartners — Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten — Verhältnismäßigkeit des Zeitraums der Vorfinanzierung durch den Unternehmer)

(2018/C 022/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Siracusa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Enzo Di Maura

Beklagte: Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale di Siracusa

Tenor

Art. 11 Teil C Abs. 1 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Verminderung der Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer nicht davon abhängig machen kann, dass ein Insolvenzverfahren erfolglos geblieben ist, wenn ein solches Verfahren mehr als zehn Jahre dauern kann.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 16. November 2017 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-250/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2002 — 2006] — Rückzahlung eines Teils der an die Rechtsmittelführerin geleisteten Zahlungen — Pauschalierter Schadensersatz)

(2018/C 022/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Núñez Müller)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und F. Moro)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 20.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Edward Cussens, John Jennings, Vincent Kingston/T. G. Brosnan

(Rechtssache C-251/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. g — Befreiung anderer als der in Art. 4 Abs. 3 Buchst. a genannten Lieferungen von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden — Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken — Anwendbarkeit bei Fehlen nationaler Bestimmungen zur Umsetzung dieses Grundsatzes — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)

(2018/C 022/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Edward Cussens, John Jennings, Vincent Kingston

Beklagter: T. G. Brosnan

Tenor

1. Der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken ist dahin auszulegen, dass er unabhängig von einer nationalen Maßnahme zu seiner Durchsetzung in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewandt werden kann, um Immobilienverkäufen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die vor dem Erlass des Urteils vom 21. Februar 2006, Halifax u. a. (C-255/02, EU:C:2006:121), durchgeführt wurden, die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen, ohne dass die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dem entgegenstehen.
2. Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umsätze in Anwendung des Grundsatzes des Verbots missbräuchlicher Praktiken umzuqualifizieren sein sollten, diejenigen Umsätze, die keine solche Praxis darstellen, auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften der nationalen Regelung, die eine entsprechende Steuerpflichtigkeit vorsieht, mit der Mehrwertsteuer besteuert werden können.
3. Der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken ist dahin auszulegen, dass, um auf der Grundlage von Rn. 75 des Urteils vom 21. Februar 2006, Halifax u. a. (C-255/02, EU:C:2006:121), zu bestimmen, ob mit den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird oder nicht, das Ziel der Mietverträge, die den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Immobilienverkäufen vorausgingen, isoliert zu betrachten ist.
4. Der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken ist dahin auszulegen, dass Lieferungen von Immobilien wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zur Erlangung eines Steuervorteils führen können, der dem Ziel der einschlägigen Vorschriften der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zuwiderläuft, wenn diese Immobilien vor ihrem Verkauf an Dritte noch nicht von ihrem Eigentümer oder ihrem Mieter tatsächlich genutzt worden sind. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits der Fall ist.

5. Der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken ist dahin auszulegen, dass er in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden anwendbar ist, die die eventuelle Mehrwertsteuerbefreiung eines Umsatzes der Lieferung von Immobilien betrifft.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren A Oy

(Rechtssache C-292/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Körperschaftsteuer — Richtlinie 90/434/EWG — Art. 10 Abs. 2 — Einbringung von Unternehmensteilen — Gebietsfremde Betriebsstätte, die bei einer Einbringung von Unternehmensteilen an eine ebenfalls gebietsfremde übernehmende Gesellschaft übertragen wird — Recht des Mitgliedstaats der einbringenden Gesellschaft zur Besteuerung der anlässlich der Einbringung von Unternehmensteilen entstandenen Gewinne oder Veräußerungsgewinne dieser Betriebsstätte — Nationale Regelung, die die sofortige Besteuerung der Gewinne oder Veräußerungsgewinne ab dem Jahr der Übertragung vorsieht — Beitreibung der Steuer als Einkünfte des Steuerjahrs, in dem die Einbringung von Unternehmensteilen erfolgt ist)

(2018/C 022/13)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

A Oy

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden — die in dem Fall, dass eine gebietsansässige Gesellschaft im Rahmen der Einbringung von Unternehmensteilen eine gebietsfremde Betriebsstätte an eine ebenfalls gebietsfremde Gesellschaft überträgt, zum einen die sofortige Besteuerung des anlässlich dieser Übertragung entstandenen Veräußerungsgewinns vorsieht und zum anderen keinen Aufschub bei der Beitreibung der geschuldeten Steuer gestattet, während ein solcher Veräußerungsgewinn bei einem entsprechenden inländischen Sachverhalt erst bei der Veräußerung der eingebrachten Vermögensgegenstände besteuert wird — dann entgegensteht, wenn diese Regelung keinen Aufschub bei der Beitreibung einer solchen Steuer ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 25.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Kozuba Premium Selection sp. z o.o./Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie

(Rechtssache C-308/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 12 Abs. 1 und 2 — Art. 135 Abs. 1 Buchst. j — Steuerbare Umsätze — Befreiung der Lieferungen von Gebäuden — Begriff „Erstbezug“ — Begriff „Umbau“)

(2018/C 022/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kozuba Premium Selection sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie

Tenor

Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die Mehrwertsteuerbefreiung für die Lieferung von Gebäuden von der Voraussetzung abhängig macht, dass der Erstbezug dieser Gebäude im Rahmen einer steuerbaren Handlung erfolgt. Dieselben Bestimmungen sind dahin auszulegen, dass sie einer solchen nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die diese Befreiung von der Voraussetzung abhängig macht, dass im Fall der „Verbesserung“ eines bestehenden Gebäudes die getätigten Ausgaben 30 % des Anfangswerts dieses Gebäudes nicht überschritten haben, sofern dieser Begriff „Verbesserung“ ebenso ausgelegt wird wie der Begriff „Umbau“ in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112, nämlich in dem Sinne, dass das betroffene Gebäude wesentliche Änderungen erfahren haben muss, um dessen Nutzung zu ändern oder dessen Bezugsbedingungen erheblich zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 12.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Rochus Geissel, handelnd als Liquidator der RGEX GmbH i. L./ Finanzamt Neuss (C-374/16), und Finanzamt Bergisch Gladbach/Igor Butin (C-375/16)

(Verbundene Rechtssachen C-374/16 und 375/16) ⁽¹⁾

(„Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 226 Nr. 5 — Vorsteuerabzug — Obligatorische Rechnungsangaben — Schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen in das Vorliegen der Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug)

(2018/C 022/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rochus Geissel, handelnd als Liquidator der RGEX GmbH i. L. (C-374/16), Finanzamt Bergisch Gladbach (C-375/16)

Beklagter: Finanzamt Neuss (C-374/16), Igor Butin (C-375/16)

Tenor

Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a in Verbindung mit Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug davon abhängig macht, dass in der Rechnung die Anschrift angegeben ist, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Salvador Benjumea Bravo de Laguna/Esteban Torras Ferrazzuolo

(Rechtssache C-381/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Unionsmarke — Art. 16 — Marken als Gegenstand des Vermögens — Gleichstellung der Unionsmarke mit der nationalen Marke — Art. 18 — Übertragung einer für den Agenten oder Vertreter des Markeninhabers eingetragenen Marke — Nationale Vorschrift, die es ermöglicht, Klage auf Übertragung der Inhaberschaft einer unter Beeinträchtigung der Rechte des Inhabers oder unter Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht eingetragenen nationalen Marke zu erheben — Vereinbarkeit mit der Verordnung Nr. 207/2009)

(2018/C 022/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Salvador Benjumea Bravo de Laguna

Beklagter: Esteban Torras Ferrazzuolo

Tenor

Die Art. 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die [Unionsmarke] sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, wonach eine Person, die durch die Eintragung einer unter Beeinträchtigung ihrer Rechte oder unter Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht angemeldeten Marke geschädigt wurde, die Übertragung der Inhaberschaft der Marke beanspruchen kann, auf eine Unionsmarke nicht entgegenstehen, sofern der betreffende Sachverhalt nicht unter Art. 18 der Verordnung fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 12.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „CHEZ Elektro Bulgaria AD“/Yordan Kotsev (C-427/16) und „FrontEx International“ EAD/Emil Yanakiev (C-428/16)

(Verbundene Rechtssachen C-427/16 und C-428/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Freier Dienstleistungsverkehr — Festsetzung der Mindesthonorare durch einen Berufsverband der Rechtsanwälte — Verbot für ein Gericht, die Erstattung eines unter diesen Mindestbeträgen liegenden Honorar Betrags anzuordnen — Nationale Regelung, nach der die Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises einer in Ausübung eines freien Berufs erbrachten Dienstleistung angesehen wird)

(2018/C 022/17)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien der Ausgangsverfahren

Klägerinnen: „CHEZ Elektro Bulgaria“ AD (C-427/16), „FrontEx International“ EAD (C-428/16)

Beklagte: Yordan Kotsev (C-427/16), Emil Yanakiev (C-428/16)

Tenor

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die in den Ausgangsverfahren fragliche, die es zum einen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten nicht erlaubt, eine Vergütung zu vereinbaren, die unter dem Mindestbetrag liegt, der durch eine von einem Berufsverband der Rechtsanwälte wie dem Vissh advokatski savet (Oberster Rat der Anwaltschaft, Bulgarien) erlassene Verordnung festgesetzt wurde, und widrigenfalls ein Disziplinarverfahren gegen den Rechtsanwalt vorsieht, und zum anderen es dem Gericht nicht gestattet, die Erstattung eines unter diesem Mindestbetrag liegenden Honorarbetrags anzuordnen, den Wettbewerb im Binnenmarkt im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV beeinträchtigen kann. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung in Anbetracht ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich legitime Ziele verfolgt und die auf diese Weise auferlegten Beschränkungen auf das begrenzt sind, was notwendig ist, um die Umsetzung dieser legitimen Ziele sicherzustellen.
2. Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV und der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, nach der die nationalen Gerichte juristischen Personen und Einzelunternehmern Anwaltsgebühren zusprechen, falls sie von einem Justiziar vertreten werden.
3. Art. 78 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der die Mehrwertsteuer als untrennbarer Bestandteil der Honorare registrierter Rechtsanwälte gilt, wenn das zur Folge hat, dass diese Honorare einer doppelten Mehrwertbesteuerung unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Entertainment Bulgaria System EOOD / Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

(Rechtssache C-507/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 Buchst. a, Art. 169 Buchst. a, Art. 214 Abs. 1 Buchst. d und e sowie Art. 289 und 290 — Abzugsfähigkeit der als Vorsteuer geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer — Ausgangsumsätze in anderen Mitgliedstaaten — Steuerbefreiungsregelung in dem Mitgliedstaat, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt wird)

(2018/C 022/18)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Entertainment Bulgaria System EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die einen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen Steuerpflichtigen mit der Begründung, er sei nach einem der beiden in Art. 214 Abs. 1 Buchst. d und e der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/162 geänderten Fassung genannten Fälle als mehrwertsteuerpflichtig registriert, daran hindert, die in diesem Mitgliedstaat geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Steuerpflichtigen erbracht und für die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem dieser Steuerpflichtige ansässig ist, verwendet wurden, als Vorsteuer abzuziehen. Hingegen sind Art. 168 Buchst. a und Art. 169 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/162 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die einen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen Steuerpflichtigen, der dort unter eine Steuerbefreiungsregelung fällt, an der Ausübung des Rechts auf Abzug der in diesem Staat geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Steuerpflichtigen erbracht und für die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem dieser Steuerpflichtige ansässig ist, verwendet wurden, als Vorsteuer hindert.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 28.11.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 23. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Gasorba SL, Josefa Rico Gil, Antonio Ferrándiz González/Repsol Comercial de Productos Petrolíferos SA

(Rechtssache C-547/16) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Art. 101 AEUV — Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Geschäftsbeziehungen zwischen Tankstellenbetreibern und Mineralölunternehmen — Langfristige Alleinbezugsvereinbarung über Treibstoffe — Beschluss, mit dem die Europäische Kommission Verpflichtungszusagen eines Unternehmens für bindend erklärt — Umfang der Bindung nationaler Gerichte an einen Beschluss der Kommission über die Verpflichtungszusagen — Art. 9 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003)

(2018/C 022/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gasorba SL, Josefa Rico Gil, Antonio Ferrándiz González

Beklagte: Repsol Comercial de Productos Petrolíferos SA

Tenor

Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln ist dahin auszulegen, dass ein von der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung in Bezug auf bestimmte Vereinbarungen zwischen Unternehmen gefasster Beschluss über Verpflichtungszusagen die nationalen Gerichte nicht daran hindert, die Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen mit den Wettbewerbsregeln zu prüfen und gegebenenfalls in Anwendung von Art. 101 Abs. 2 AEUV ihre Nichtigkeit festzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juli 2017 von Vilislav Andreev Kaleychev gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 22. Juni 2017 in der Rechtssache T-58/17: Kaleychev/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

(Rechtssache C-424/17 P)

(2018/C 022/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vilislav Andreev Kaleychev (Prozessbevollmächtigte: [Rechtsanwältin] K. Mladenova, адвокат)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Mit Beschluss vom 22. November 2017 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) festgestellt, dass das Rechtsmittel unzulässig ist.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht Hannover (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2017 — Benedikt Brisch gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-455/17)

(2018/C 022/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Benedikt Brisch

Beklagte: TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss vom 21. September 2017 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Köln (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2017 — Gabriela Verena Glanzmann u. a. gegen Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-456/17)

(2018/C 022/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gabriela Verena Glanzmann, Sara Glanzmann, Loris Glanzmann

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Die Rechtssache wurde mit Beschluss vom 6. Oktober 2017 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 7. August 2017 — Teresa Coria Garcia u. a. gegen Austrian Airlines AG

(Rechtssache C-470/17)

(2018/C 022/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Teresa Coria Garcia, Marina Velasco Coria, Miriam Coria Garcia

Beklagte: Austrian Airlines AG

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2017 von der Ukraine gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-346/14 DEP, Yanukovych/Rat

(Rechtssache C-549/17 P)

(2018/C 022/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ukraine (Prozessbevollmächtigte: M. Kostytska, Advocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Viktor Fedorovych Yanukovych, Rat der Europäischen Union, Republik Polen, Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 23. November 2017 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2017 von der Ukraine gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-347/14 DEP, Yanukovych/Rat

(Rechtssache C-550/17 P)

(2018/C 022/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ukraine (Prozessbevollmächtigte: M. Kostytska, Advocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Olga Stanislavivna Yanukovych als Erbin von Viktor Viktorovych Yanukovych, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 23. November 2017 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. September 2017 von der Ukraine gegen den Beschluss des Gerichts
(Sechste Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-348/14 DEP, Yanukovych/Rat**

(Rechtssache C-551/17 P)

(2018/C 022/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ukraine (Prozessbevollmächtigte: M. Kostytska, Advocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Oleksandr Viktorovych Yanukovych, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 23. November 2017 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 2. Oktober
2017 — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**

(Rechtssache C-577/17)

(2018/C 022/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Mitbeteiligte Parteien: Clinton Osas Alake alias Klenti Solim, Cynthia Nomamidobo, mj. Prince Nomamidobo

Vorlagefragen

1. Kann der ersuchte — und nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung ⁽¹⁾ zuständige — Mitgliedstaat dem Wiederaufnahmegesuch nach Art. 23 Abs. 1 Dublin III-Verordnung auch dann noch wirksam stattgeben, wenn die in Art. 25 Abs. 1 Dublin III-Verordnung festgelegte Antwortfrist bereits abgelaufen ist und der ersuchte Mitgliedstaat das Wiederaufnahmegesuch zuvor bereits fristgerecht abgelehnt sowie auch auf das auf Art. 5 Abs. 2 Durchführungsverordnung ⁽²⁾ gestützte Gesuch um neuerliche Prüfung fristgerecht abschlägig geantwortet hat?

Für den Fall, dass die erste Frage zu verneinen ist:

2) Hat infolge fristgerechter Ablehnung des Wiederaufnahmegesuchs durch den nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat der ersuchende Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag gestellt worden ist, diesen Antrag zu prüfen, um sicherzustellen, dass eine Prüfung des Antrags nach Art. 3 Abs. 1 Dublin III-Verordnung von einem Mitgliedstaat stattfindet?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien), eingereicht am 10. Oktober 2017 — Prenatal S. A./Tribunal Económico Administrativo Regional de Cataluña (TEARC)

(Rechtssache C-589/17)

(2018/C 022/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prenatal, S. A.

Beklagter: Tribunal Económico Administrativo Regional de Cataluña (TEARC)

Vorlagefragen

1. Verstößt die Entscheidung C(2008) 6317 final der Kommission vom 3. November 2008, mit der in Bezug auf die Einfuhr von Textilwaren, als deren Ursprung Jamaika angegeben wurde, festgestellt wird, dass die Einfuhrabgaben nachträglich buchmäßig zu erfassen sind und kein den Erlass dieser Abgaben rechtfertigender besonderer Fall vorliegt (Sache REM 03/07), gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und Art. 239 des Zollkodex der Gemeinschaften?
2. Ist eine Entscheidung, mit der die Kommission auf einen Erlassantrag hin feststellt, dass der Fall in sachlicher und rechtlicher Hinsicht mit einem früheren, von ihr bereits entschiedenen Fall vergleichbar ist, oder feststellt, dass ihr ein vergleichbarer Fall zur Entscheidung vorliegt, als Rechtsakt anzusehen, der die Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Erlass beantragt wird, bindet und damit von der Person angefochten werden kann, die den Erlass (Art. 239 der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾) oder das Unterbleiben der buchmäßigen Erfassung (Art. 220 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex) beantragt?
3. Sollte es sich nicht um eine Entscheidung der Kommission mit rechtlich bindendem Inhalt handeln, ist es dann Sache der nationalen Behörden zu beurteilen, ob der Fall in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht vergleichbar ist?
4. Bei Bejahung der vorstehenden Frage: Ist dann, wenn diese Prüfung erfolgt ist und zu dem Schluss geführt hat, dass der Fall nicht vergleichbar ist, Art. 905 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ mit der Folge anzuwenden, dass die Kommission eine Entscheidung mit einem für diese nationalen Behörden bindenden rechtlichen Inhalt erlassen muss?

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 302, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 253, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 16. Oktober 2017 — Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u. a.

(Rechtssache C-597/17)

(2018/C 022/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Belgisch Syndicaat van Chiropraxie, Bart Vandendries, Belgische Unie van Osteopaten u. a., Plast.Surg. u. a., Belgian Society for Private Clinics u. a.

Beklagter: Ministerraad

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass diese Bestimmung die darin erwähnte Befreiung sowohl hinsichtlich der konventionellen als auch der nicht konventionellen Praktiken den Inhabern eines den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Gesundheitspflegeberufe unterliegenden ärztlichen oder arzttähnlichen Berufs, die den in diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Anforderungen entsprechen, vorbehält und dass Personen, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, jedoch einer Berufsvereinigung von Chiropraktikern und Osteopaten angeschlossen sind und den durch diese Vereinigung gestellten Anforderungen entsprechen, davon ausgeschlossen sind?
2. Sind Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben b, c und e, Artikel 134 und Artikel 98 der Richtlinie 2006/112, in Verbindung mit den Nummern 3 und 4 von Anhang III zu dieser Richtlinie, insbesondere aus dem Blickwinkel der steuerlichen Neutralität, dahin auszulegen,
 - a) dass sie einer innerstaatlichen Bestimmung entgegenstehen, die einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz vorsieht, der auf Arzneimittel und Medizinprodukte, die anlässlich eines Eingriffs oder einer Behandlung mit therapeutischem Charakter verabreicht werden, anwendbar ist, während Arzneimittel und Medizinprodukte, die anlässlich eines Eingriffs oder einer Behandlung mit rein ästhetischem Charakter verabreicht werden und damit eng verbunden sind, dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen,
 - b) oder aber, dass sie eine Gleichbehandlung der beiden vorerwähnten Fälle erlauben beziehungsweise auferlegen?
3. Obliegt es dem Verfassungsgerichtshof, die Folgen der ... für nichtig zu erklärenden Bestimmungen sowie der gegebenenfalls völlig oder teilweise für nichtig zu erklärenden Bestimmungen in dem Fall, dass aus der Beantwortung der ersten und zweiten Vorabentscheidungsfrage hervorgehen sollte, dass sie im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union stehen, zeitweilig aufrechtzuerhalten, damit der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, sie mit diesem Recht in Einklang zu bringen?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am
16. Oktober 2017 — A-Fonds/Inspecteur van de Belastingdienst**

(Rechtssache C-598/17)

(2018/C 022/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A-Fonds

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst

Vorlagefragen

1. Ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs einer bestehenden Beihilferegulation infolge der erfolgreichen Berufung eines Steuerpflichtigen auf die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 EG-Vertrag (jetzt Art. 63 AEUV) eine als Änderung einer bestehenden Beihilfe aufzufassende neue Beihilfemaßnahme?

2. Falls ja, schließt es die Ausübung der Aufgaben des nationalen Gerichts gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV aus, dass dem Steuerpflichtigen eine Steuervergünstigung gewährt wird, auf die der Steuerpflichtige gemäß Art. 56 EG-Vertrag (jetzt Art. 63 AEUV) Anspruch erhebt, oder muss eine beabsichtigte gerichtliche Entscheidung über die Gewährung dieser Vergünstigung bei der Kommission angemeldet werden, oder muss das nationale Gericht angesichts der ihm gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zugewiesenen Überwachungsaufgabe irgendeine andere Handlung vornehmen oder Maßnahme treffen?

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2017 — Dirk Harms u. a. gegen Vueling Airlines SA

(Rechtssache C-601/17)

(2018/C 022/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dirk Harms, Ann-Kathrin Harms, Nick-Julius Harms, Tom-Lukas Harms, Lilly-Karlotta Harms, Emma-Matilda Harms, letztere vier vertreten durch ihre Eltern Dirk Harms und Ann-Kathrin Harms

Beklagte: Vueling Airlines SA

Vorlagefrage

Ist der Begriff der „vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten nach den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Modalitäten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde“ gemäß Art. 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 261/2004⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass damit der Betrag gemeint ist, den der Fluggast für das jeweilige Flugticket gezahlt hat, oder ist abzustellen auf den Betrag, den das beklagte Luftfahrtunternehmen tatsächlich erhalten hat, wenn in den Buchungsvorgang ein Vermittlungsunternehmen eingeschaltet ist, das die Differenz zwischen dem, was der Fluggast zahlt und dem, was das Luftfahrtunternehmen erhält, vereinnahmt, ohne dies offenzulegen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. 2004, L 46. S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 23. Oktober 2017 — PM/AH

(Rechtssache C-604/17)

(2018/C 022/32)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: PM

Kassationsbeschwerdegegnerin: AH

Vorlagefrage

Lässt die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003⁽¹⁾ bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Art. 8 und Art. 12 der Verordnung zu, dass Rechtssachen, die die elterliche Verantwortung betreffen, vom Gericht eines Mitgliedstaats geprüft werden, das nach Art. 3 der Verordnung für die Entscheidung über die Ehescheidung zuständig ist, wenn es nach dem nationalen Recht des entsprechenden Mitgliedstaats verpflichtet ist, von Amts wegen über das Sorgerecht, die Maßnahmen des Umgangsrechts, den Unterhalt und die Nutzung der Familienwohnung zusammen mit dem Scheidungsantrag zu entscheiden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 20. Oktober 2017 — IBA Molecular Italy Srl/Azienda ULSS n. 3 u. a.**(Rechtssache C-606/17)**

(2018/C 022/33)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens*Rechtsmittelführerin:* IBA Molecular Italy Srl*Rechtsmittelgegner:* Azienda ULSS n. 3, Regione Veneto, Ministero della Salute, Ospedale dell'Angelo di Mestre**Vorlagefragen**

1. Fallen in den Anwendungsbereich der Unionsrechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge und insbesondere der Art. 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ auch komplexe Vorgänge, mit denen ein öffentlicher Auftraggeber eine zweckgebundene Finanzierung freihändig an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer vergeben möchte, die vollständig für die Herstellung von Erzeugnissen bestimmt ist, die ohne weiteres Vergabeverfahren kostenlos an verschiedene Verwaltungsstellen geliefert werden sollen, die dem Lieferanten kein Entgelt bezahlen müssen? Stehen diese Unionsrechtsvorschriften somit einer nationalen Regelung entgegen, die die freihändige Vergabe einer zweckgebundenen Finanzierung gestattet, die für die Herstellung von Erzeugnissen bestimmt ist, die ohne weiteres Vergabeverfahren an verschiedene Verwaltungsstellen geliefert werden sollen, die dem Lieferanten kein Entgelt bezahlen müssen?
2. Stehen die Unionsrechtsvorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge und insbesondere die Art. 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG sowie die Art. 49, 56 und 105ff. EU-Vertrag einer nationalen Regelung entgegen, die private „akkreditierte“ Krankenhäuser durch ihre Aufnahme in das System der nationalen öffentlichen Gesundheitsplanung, das durch spezielle Verträge geregelt ist, die sich von den allgemeinen Akkreditierungsverhältnissen mit den übrigen am System der Erbringung medizinischer Leistungen teilnehmenden Privatrechtssubjekten unterscheiden, trotz des Nichtvorliegens der Anforderungen für die Anerkennung als Einrichtung des öffentlichen Rechts und der Voraussetzungen der freihändigen Vergabe nach dem Modell der „In-House“-Vergabe öffentlichen Krankenhäusern gleichstellt und sie dadurch von der nationalen und der europäischen Regelung über öffentliche Aufträge auch in den Fällen ausnimmt, in denen sie die Aufgabe haben, bestimmte, für die Ausübung medizinischer Tätigkeiten erforderliche Erzeugnisse kostenlos herzustellen und an öffentliche Gesundheitseinrichtungen zu liefern, wobei sie zugleich eine zweckgebundene öffentliche Finanzierung zur Durchführung dieser Lieferungen erhalten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 24. Oktober 2017 —
Federazione Italiana Golf (FIG)/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e
delle Finanze**

(Rechtssache C-612/17)

(2018/C 022/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte dei Conti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federazione Italiana Golf (FIG)

Beklagte: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e delle Finanze

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „öffentliche Interventionen in Form von allgemeinverbindlichen Verordnungen, die auf alle Einheiten anzuwenden sind, die in derselben Aktivität tätig sind“ nach Nr. 20.15 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (sogenanntes ESVG 2010) ⁽¹⁾ im weiten Sinn dahin zu verstehen, dass auch Befugnisse zum Erlass von Leitlinien für den Sport (sogenanntes Soft Law) und gesetzlich vorgesehene Anerkennungsbefugnisse für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit und der Handlungsfähigkeit im Sportsektor umfasst sind, wobei diese beiden Befugnisse im Allgemeinen alle italienischen nationalen Sportverbände betreffen?
2. Ist der allgemeine Kontrollindikator nach Nr. 20.15 der Verordnung Nr. 549/2013 (sogenanntes ESVG 2010) („die Fähigkeit, die allgemeine Politik oder das allgemeine Programm einer institutionellen Einheit zu bestimmen“) in einem materiellen Sinn als die Fähigkeit zu verstehen, die Verwaltungstätigkeit des Rechtsträgers ohne Erwerbszweck zu leiten, zu beschränken und zu bestimmen, oder kann er untechnisch dahin verstanden werden, dass er auch formale Aufsichtsbefugnisse umfasst, die sich von den spezifischen Kontrollindikatoren nach Nr. 20.15 Buchst. a, b, c, d und e unterscheiden (wie z. B. Befugnisse in Bezug auf die Genehmigung der Jahresabschlüsse, die Ernennung von Rechnungsprüfern, die Genehmigung der Satzungen und einiger Arten von Regelungen, der Erlass sportlicher Leitlinien oder die sportliche Anerkennung)?
3. Dürfen nach Nr. 20.15 in Verbindung mit Nr. 4.125 und mit Nr. 4.126 der Verordnung Nr. 549/2013 (sogenanntes ESVG 2010) bei der Entscheidung über das Vorliegen öffentlicher Kontrolle, Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden, wobei dargelegt wird, ob ein großer Umfang dieser Beiträge zusammen mit anderen eigenen Einnahmen im Licht der Besonderheiten des konkreten Sachverhalts das Bestehen einer erheblichen Selbstbestimmungsfähigkeit des Rechtsträgers ohne Erwerbszweck belegen kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. 2013, L 174, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 24. Oktober 2017 —
Federazione Italiana Sport Equestri (FISE)/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT**

(Rechtssache C-613/17)

(2018/C 022/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte dei Conti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federazione Italiana Sport Equestri (FISE)

Beklagter: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „öffentliche Interventionen in Form von allgemeinverbindlichen Verordnungen, die auf alle Einheiten anzuwenden sind, die in derselben Aktivität tätig sind“ nach Nr. 20.15 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013⁽¹⁾ (sogenanntes ESVG 2010) im weiten Sinn dahin zu verstehen, dass auch Befugnisse zum Erlass von Leitlinien für den Sport (sogenanntes Soft Law) und gesetzlich vorgesehene Anerkennungsbefugnisse für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit und der Handlungsfähigkeit im Sportsektor umfasst sind, wobei diese beiden Befugnisse im Allgemeinen alle italienischen nationalen Sportverbände betreffen?
2. Ist der allgemeine Kontrollindikator nach Nr. 20.15 der Verordnung Nr. 549/2013 (sogenanntes ESVG 2010) („die Fähigkeit, die allgemeine Politik oder das allgemeine Programm einer institutionellen Einheit zu bestimmen“) in einem materiellen Sinn als die Fähigkeit zu verstehen, die Verwaltungstätigkeit des Rechtsträgers ohne Erwerbszweck zu leiten, zu beschränken und zu bestimmen, oder kann er untechnisch dahin verstanden werden, dass er auch formale Aufsichtsbefugnisse umfasst, die sich von den spezifischen Kontrollindikatoren nach Nr. 20.15 Buchst. a, b, c, d und e unterscheiden (wie z. B. Befugnisse in Bezug auf die Genehmigung der Jahresabschlüsse, die Ernennung von Rechnungsprüfern, die Genehmigung der Satzungen und einiger Arten von Regelungen, der Erlass sportlicher Leitlinien oder die sportliche Anerkennung)?
3. Dürfen nach Nr. 20.15 in Verbindung mit Nr. 4.125 und mit Nr. 4.126 der Verordnung Nr. 549/2013 (sogenanntes ESVG 2010) bei der Entscheidung über das Vorliegen öffentlicher Kontrolle, Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden, wobei dargelegt wird, ob ein großer Umfang dieser Beiträge zusammen mit anderen eigenen Einnahmen im Licht der Besonderheiten des konkreten Sachverhalts das Bestehen einer erheblichen Selbstbestimmungsfähigkeit des Rechtsträgers ohne Erwerbszweck belegen kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. 2013, L 174, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal correctionnel de Foix, eingereicht am 26. Oktober 2017 — Procureur de la République/Mathieu Blaise u. a.

(Rechtssache C-616/17)

(2018/C 022/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal correctionnel de Foix

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Procureur de la République

Antragsgegner: Mathieu Blaise, Sabrina Dauzet, Alain Feliu, Marie Foray, Sylvestre Ganter, Dominique Masset, Ambroise Monsarrat, Sandrine Muscat, Jean-Charles Sutra, Blanche Yon, Kevin Leo-Pol Fred Perrin, Germain Yves Dedieu, Olivier Godard, Kevin Pao Donovan Schachner, Laura Dominique Chantal Escande, Nicolas Benoit Rey, Eric Malek Benromdan, Olivier Eric Labrunie, Simon Joseph Jeremie Boucard, Alexis Ganter, Pierre André Garcia

Beteiligter: Espace Émeraude

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾ insofern mit dem Vorsorgegrundsatz vereinbar, als sie keine genaue Definition eines Wirkstoffs enthält und dem Antragsteller damit die Wahl, was er in seinem Produkt als Wirkstoff benennt, und die Möglichkeit gelassen wird, sein gesamtes Antragsdossier auf einen einzigen Stoff auszurichten, obwohl sein vermarktetes Endprodukt mehrere Stoffe enthält?

2. Sind der Vorsorgegrundsatz und die Unparteilichkeit einer Zulassung der Vermarktung gewahrt, wenn die zur Prüfung des Dossiers erforderlichen Tests, Analysen und Bewertungen allein von den — in ihrer Darstellung möglicherweise parteiischen — Antragstellern durchgeführt werden, ohne irgendeine unabhängige Gegenuntersuchung und ohne dass die Berichte der Anträge auf Zulassung veröffentlicht würden — wofür der Schutz von Geschäftsgeheimnissen angeführt wird?
3. Ist die europäische Verordnung insofern mit dem Vorsorgegrundsatz vereinbar, als sie in keiner Weise eine Mehrzahl von Wirkstoffen und ihren kumulierten Einsatz berücksichtigt, insbesondere wenn sie auf europäischer Ebene keinerlei vollständige spezifische Analyse des Zusammenwirkens von Wirkstoffen in einem Produkt vorsieht?
4. Ist die europäische Verordnung insofern mit dem Vorsorgegrundsatz vereinbar, als sie in ihren Kapiteln III und IV Pestizide in ihren Handelszusammensetzungen, so wie sie in den Verkehr gebracht werden und so wie die Verbraucher und die Umwelt ihnen ausgesetzt sind, von Toxizitätsprüfungen (Genotoxizität, Prüfung der Karzinogenität, Prüfung der endokrinschädlichen Eigenschaften ...) ausnimmt, indem sie lediglich summarische, stets vom Antragsteller durchgeführte Versuche verlangt?

(¹) ABL L 309, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Limoges (Frankreich), eingereicht am
30. Oktober 2017 — BNP Paribas Personal Finance SA, Rechtsnachfolgerin der Solfea/Roger
Duxloux, Josée Ducloux, geborene Lecay**

(Rechtssache C-618/17)

(2018/C 022/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance de Limoges

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BNP Paribas Personal Finance SA, Rechtsnachfolgerin der Solfea

Beklagte: Roger Ducloux, Josée Ducloux, geborene Lecay

Vorlagefrage

Kann nach der Rundungsregel gemäß den Richtlinien 98/7/EG vom 16. Februar 1998 (¹) und 2008/48/EG vom 23. April 2008 (²), die in der französischen Sprachfassung lautet: „*Le résultat du calcul est exprimé avec une exactitude d'au moins une décimale. Si le chiffre de la décimale suivante est supérieur ou égal à 5, le chiffre de la première décimale sera augmenté de 1*“ [wörtliche Übersetzung: „Das Rechenergebnis wird mit einer Genauigkeit von mindestens einer Dezimalstelle angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1“], ein mit 5,95 % angegebener effektiver Jahreszins eines Kredits als genau gelten, wenn der effektive Jahreszins 5,97377 % beträgt?

(¹) Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. L 101, S. 17).

(²) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, S. 66).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 3. November 2017 —
Ministerio de Defensa/Ana de Diego Porras**

(Rechtssache C-619/17)

(2018/C 022/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Ministerio de Defensa

Andere Partei des Verfahrens: Ana de Diego Porras

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die keine Ausgleichszahlung für die Auflösung eines für eine Übergangszeit zum Zweck der Vertretung eines anderen Arbeitnehmers mit Rückkehrrecht auf den Arbeitsplatz abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrags vorsieht, wenn diese Auflösung aufgrund der Wiedereingliederung des vertretenen Arbeitnehmers erfolgt, eine solche Ausgleichszahlung jedoch für eine Auflösung des Arbeitsvertrags aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen vorsieht?
2. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage: Fällt eine Maßnahme wie die des spanischen Gesetzgebers, die in der Festlegung einer Ausgleichszahlung in Höhe von 12 Tagesentgelten pro Beschäftigungsjahr für den Arbeitnehmer bei Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags besteht, in den Anwendungsbereich von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung, auch wenn sich die befristete Beschäftigung auf einen einzigen Vertrag beschränkte?
3. Für den Fall der Bejahung der zweiten Frage: Steht Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung einer gesetzlichen Bestimmung entgegen, die für befristet beschäftigte Arbeitnehmer bei Beendigung des Vertrags eine Ausgleichszahlung in Höhe von 12 Tagesentgelten pro Beschäftigungsjahr vorsieht, jedoch von dieser Ausgleichszahlung befristet beschäftigte Arbeitnehmer ausschließt, deren Vertrag für eine Übergangszeit zum Zweck der Vertretung eines anderen Arbeitnehmers mit Rückkehrrecht auf den Arbeitsplatz abgeschlossen wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék (Ungarn), eingereicht am
2. November 2017 — Hochtief Solutions AG Magyarországi Fióktelepe/Fővárosi Törvényszék**

(Rechtssache C-620/17)

(2018/C 022/39)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Székesfehérvári Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hochtief Solutions AG Magyarországi Fióktelepe

Beklagter: Fővárosi Törvényszék

Vorlagefragen

1. Sind die Grundsätze bzw. Bestimmungen des Unionsrechts (unter anderem Art. 4 Abs. 3 EUV und das Erfordernis der einheitlichen Auslegung), wie sie der Gerichtshof der Europäischen Union insbesondere in seinem Urteil in der Rechtssache Köbler ausgelegt hat, dahin auszulegen, dass die Feststellung der Haftung wegen eines gegen das Unionsrecht verstoßenden Urteils eines letztinstanzlichen mitgliedstaatlichen Gerichts ausschließlich auf nationales Recht bzw. auf im nationalen Recht entwickelte Kriterien gestützt werden kann? Sind, falls diese Frage verneint wird, die Grundsätze bzw. Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere aber die drei vom EuGH in der Rechtssache Köbler entwickelten Voraussetzungen für die Haftung des „Staates“ dahin auszulegen, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte das Vorliegen der Voraussetzungen der mitgliedstaatlichen Haftung wegen der Verletzung von Unionsrecht nach dem innerstaatlichen Recht zu beurteilen haben?
2. Sind die Bestimmungen bzw. Grundsätze des Unionsrechts (unter anderem Art. 4 Abs. 3 EUV und das Erfordernis eines wirksames Rechtsbehelfs) und vor allem die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Staatshaftung u. a. in den Rechtssachen Francovich, Brasserie du pêcheur und Köbler dahin auszulegen, dass die Rechtskraft von gegen das Unionsrecht verstoßenden Urteilen letztinstanzlicher mitgliedstaatlicher Gerichte die Feststellung der Schadensersatzhaftung des Mitgliedstaats ausschließt?
3. Haben vor dem Hintergrund der Richtlinie 89/665/EWG in der durch die Richtlinie 2007/66/EG⁽¹⁾ geänderten Fassung bzw. der Richtlinie 92/13/EWG das Nachprüfungsverfahren bei öffentlichen Aufträgen, die den gemeinschaftsrechtlichen Schwellenwert erreichen, und die gerichtliche Überprüfung einer in einem solchen Verfahren ergangenen Verwaltungsentscheidung unionsrechtlich Bedeutung? Sind, falls diese Frage bejaht wird, das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (u. a. die Urteile in den Rechtssachen Kühne & Heitz, Kapferer und insbesondere Impresa Pizzarotti) maßgeblich, was die Notwendigkeit der Zulässigkeit einer im nationalen Recht als außerordentliches Rechtsmittel ausgestalteten Wiederaufnahme des Verfahrens betrifft, die im Zusammenhang mit der gerichtlichen Überprüfung einer in einem solchen Nachprüfungsverfahren ergangenen Verwaltungsentscheidung ergibt?
4. Sind die Richtlinien über die Nachprüfung bei öffentlichen Aufträgen (vor allem die inzwischen durch die Richtlinie 2007/66/EG geänderte Richtlinie 89/665/EWG bzw. die Richtlinie 92/13/EWG) dahin auszulegen, dass mit ihnen eine nationale Regelung vereinbar ist, wonach die mit dem Ausgangsverfahren befassten nationalen Gerichte eine Tatsache außer Acht lassen können, die gemäß einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union — das infolge eines Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens ergangen ist — zu prüfen ist, und diese Tatsache auch in dem Verfahren, das infolge des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die im Ausgangsverfahren ergangene Entscheidung eingeleitet wird, von den mit der Sache befassten nationalen Gerichten nicht berücksichtigt wird?
5. Sind die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, speziell ihr Art. 1 Abs. 1 und 3, sowie die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, speziell ihre Art. 1 und 2 — insbesondere im Licht der Urteile in den Rechtssachen Willy Kempster, Pannon GSM bzw. VB Pénzügyi Lízing sowie in den Rechtssachen Kühne & Heitz, Kapferer bzw. Impresa Pizzarotti — dahin auszulegen, dass es mit den genannten Richtlinien sowie dem Erfordernis eines wirksames Rechtsbehelfs und den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität eine nationale Regelung bzw. deren Anwendung vereinbar ist, die zur Folge hat, dass in einem zweitinstanzlichen Verfahren die Auslegung der maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das infolge eines vor dem Erlass des zweitinstanzlichen Urteils eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens ergangen ist, von dem mit der Sache befassten Gericht wegen Verspätung zurückgewiesen wird, und dass das mit dem anschließenden Wiederaufnahmeverfahren befasste Gericht die Wiederaufnahme für unzulässig hält?
6. Muss, wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nach nationalem Recht aufgrund einer neuen Entscheidung des Verfassungsgerichts im Interesse der Wiederherstellung der Verfassungsmäßigkeit zuzulassen ist, gemäß dem Grundsatz der Äquivalenz bzw. dem im Urteil Transportes Urbanos aufgestellten Grundsatz die Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen zugelassen werden, in denen im Hauptsacheverfahren wegen nationaler Vorschriften zu den Verfahrensfristen ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht berücksichtigt werden konnte?

7. Sind die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, speziell ihr Art. 1 Abs. 1 und 3, sowie die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, speziell ihre Art. 1 und 2, im Licht des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-2/06, Willy Kempster, dahin auszulegen, dass eine Partei nicht gesondert auf die Urteile des EuGH in einer Weise verweisen muss, so dass die durch die genannten Richtlinien geregelten Nachprüfungsverfahren nur durch solche Nachprüfungsanträge eingeleitet werden können, in denen der gerügte Verstoß gegen das öffentliche Vergaberecht ausdrücklich beschrieben und darüber hinaus detailliert die verletzte Vergaberechtsvorschrift — genau nach Paragraph/Artikel und Absatz — angegeben wird, bzw. im Nachprüfungsverfahren nur die Rechtsverletzungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe geprüft werden können, die der Antragsteller unter Verweis auf die Textstelle der verletzen Vorschrift des Vergaberechts — genau nach Paragraph/Artikel und Absatz — angegeben hat, während es in allen anderen Verwaltungs- und Zivilverfahren genügt, wenn die Tatsachen und die diesbezüglichen Beweismittel von der Partei beigebracht werden, über deren Antrag die mit der Sache befassten Behörde oder des mit der Sache befassten Gericht inhaltlich entscheidet?
8. Ist die in den Urteilen Köbler und Traghetti aufgestellte Voraussetzung des hinreichend qualifizierten Verstoßes dahin auszulegen, dass dieser dann nicht vorliegt, wenn ein letztinstanzliches mitgliedstaatliches Gericht entgegen ständiger und genauestes dargestellter — und zudem durch verschiedene Rechtsgutachten untermauerter — Rechtsprechung des EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen in Bezug auf die Notwendigkeit der Zulässigkeit der Wiederaufnahme für eine Partei unumwunden mit der abwegigen Begründung zurückweist, dass das Unionsrecht — insbesondere die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG — keine Regelung zur Wiederaufnahme des Verfahrens enthalte, obwohl auch dazu die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, einschließlich des Urteils in der Rechtssache Impresa Pizzarotti, das gerade die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge feststellt, genauestens dargestellt wurde? Wie detailliert muss unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache 283/81, CILFIT, die Begründung für das nationale Gericht sein, wenn abweichend von der verbindlich entwickelten Rechtsauslegung des EuGH die Wiederaufnahme nicht zugelassen wird?
9. Sind der wirksame Rechtsbehelf und der Grundsatz der Äquivalenz im Sinne von Art. 19 und Art. 4 Abs. 3 EUV bzw. die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV sowie die Richtlinie 93/37/EWG des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und die Richtlinien 89/665/EG, 92/13/EG und 2007/66/EG dahin auszulegen, dass es mit diesen vereinbar ist, dass die mit der Sache befassten Behörden und Gerichte unter offenkundiger Missachtung der anwendbaren Unionsvorschriften nacheinander die wegen der Unmöglichkeit der Teilnahme in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge von der Klägerin in Anspruch genommenen Rechtsbehelfe zurückweisen, die es während der jeweiligen Verfahren erforderlich machen, gegebenenfalls mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand eine Reihe von Schriftsätzen abzufassen bzw. an Verhandlungen teilzunehmen, und zwar die formale Möglichkeit zur Feststellung der Haftung eines durch gerichtliche Handlungen verursachten Schadens besteht, die einschlägigen Bestimmungen aber die Klägerin davon ausschließen, vom Gericht den Ersatz des aus der rechtswidrigen Tätigkeit entstandenen Schadens zu verlangen?
10. Sind die in den Urteilen Köbler, Traghetti und Saint Giorgio entwickelten Grundsätze dahin auszulegen, dass ein Schaden nicht ersetzt werden kann, der dadurch entstanden ist, dass ein letztinstanzliches mitgliedstaatliches Gericht entgegen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die durch eine Partei fristgerecht beantragte Wiederaufnahme, in deren Rahmen diese Partei die Erstattung der ihr entstandenen Kosten hätte beanspruchen können, nicht zulässt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (Abl. L 335, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 3. November 2017 — Gyula Kiss/
CIB Bank Zrt. u. a.**

(Rechtssache C-621/17)

(2018/C 022/40)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gyula Kiss

Beklagte: CIB Bank Zrt., Emil Kiss, Gyuláné Kiss

Vorlagefragen

1. Ist das Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie) dahin auszulegen, dass diesem Erfordernis Genüge getan wird, wenn eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklausel eines Verbraucherdarlehensvertrags die Summe der vom Verbraucher zu tragenden Kosten, Provisionen und Gebühren (im Folgenden zusammen: Kosten), die Methode zu ihrer Berechnung und den Zeitpunkt ihrer Erfüllung genau bestimmt, aber nicht festlegt, für welche konkrete Leistung die Kosten das Entgelt darstellen, oder muss der Vertrag auch enthalten, für welche bestimmte Leistung die Kosten das Entgelt darstellen? Reicht es im letzteren Falle aus, wenn sich aus der Bezeichnung der Kosten der Inhalt der erbrachten Leistung ableiten lässt?
2. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass die im vorliegenden Fall verwendete Klausel zu den Kosten, bei denen sich die ihretwegen erbrachte konkrete Leistung auf Grundlage des Vertrags nicht eindeutig feststellen lässt, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Investigatory Powers Tribunal — London (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 31. Oktober 2017 — Privacy International/Secretary of State for Foreign and
Commonwealth Affairs u. a.**

(Rechtssache C-623/17)

(2018/C 022/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Investigatory Powers Tribunal — London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Privacy International

Beklagte: Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs, Secretary of State for the Home Department, Government Communications Headquarters (GCHQ), Security Service (MI5), Secret Intelligence Service (MI6)

Vorlagefragen

Wenn

- a. die Fähigkeiten der Sicherheits- und Nachrichtendienste, ihnen zur Verfügung gestellte Massen-Telekommunikationsdaten zu nutzen, für den Schutz der nationalen Sicherheit des Vereinigten Königreichs, u. a. auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, der Spionagebekämpfung und der Bekämpfung der nuklearen Proliferation, wesentlich sind;
 - b. ein wesentliches Merkmal der Nutzung von Massen-Telekommunikationsdaten durch die Sicherheits- und Nachrichtendienste darin besteht, zuvor unbekannte Bedrohungen der nationalen Sicherheit mittels nicht-zielgerichteter Massentechniken zu entdecken, die sich auf das Sammeln von Massen-Telekommunikationsdaten an einem Ort stützen; ihr Hauptnutzen liegt in der schnellen Zielidentifizierung und Entwicklung und in der Bereitstellung einer Grundlage für das Tätigwerden im Fall einer unmittelbaren Bedrohung;
 - c. der Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzwerks danach nicht verpflichtet ist, Massen-Telekommunikationsdaten, die nur vom Staat (den Sicherheits- und Nachrichtendiensten) gespeichert werden, (über die gewöhnlichen geschäftlichen Verpflichtungen hinaus) zu speichern;
 - d. das nationale Gericht (vorbehaltlich bestimmter ausgelassener Fragestellungen) festgestellt hat, dass die Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Nutzung von Massen-Telekommunikationsdaten durch die Sicherheits- und Nachrichtendienste mit den Anforderungen der EMRK ⁽¹⁾ in Einklang stehen, und
 - e. das nationale Gericht festgestellt hat, dass das Vorschreiben der Anforderungen, die in den Rn. 119 bis 125 des Urteils vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u. a.* (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970), spezifiziert werden — wenn sie anwendbar sein sollten –, die Maßnahmen, die für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit von den Sicherheits- und Nachrichtendiensten ergriffen werden, durchkreuzen und dadurch die nationale Sicherheit des Vereinigten Königreichs gefährden würden:
1. Fällt in Anbetracht von Art. 4 EUV und Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG ⁽²⁾ über die Privatsphäre und elektronische Kommunikation (im Folgenden: e-Datenschutzrichtlinie) eine Verpflichtung in einer Anweisung eines Secretary of State (Minister) an einen Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzwerks, Massen-Telekommunikationsdaten an die Sicherheits- und Nachrichtendienste eines Mitgliedstaats zur Verfügung zu stellen, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und der e-Datenschutzrichtlinie?
 2. Wenn die erste Frage bejaht wird: Ist eine der im Urteil *Watson* aufgestellten Anforderungen oder irgendeine andere Anforderung zusätzlich zu den in der EMRK aufgestellten auf eine solche Anweisung eines Secretary of State anwendbar? Und, wenn ja, wie und inwieweit sind solche Anforderungen anwendbar unter Berücksichtigung des wesentlichen Bedürfnisses der Sicherheits- und Nachrichtendienste, den Erwerb großer Datenmengen und Techniken automatisierter Datenverarbeitung zu nutzen, um die nationale Sicherheit zu schützen, und unter Berücksichtigung dessen, in welchem Maß solche Fähigkeiten, die im Übrigen mit der EMRK in Einklang stehen, durch das Vorschreiben solcher Anforderungen bedenklich behindert werden können?

⁽¹⁾ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

⁽²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37).

Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Rijeci (Kroatien), eingereicht am 9. November 2017 — Anica Milivojević/Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen

(Rechtssache C-630/17)

(2018/C 022/42)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski Sud u Rijeci

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Anica Milivojević

Beklagte: Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie den Bestimmungen des Zakon o ništetnosti ugovora o kreditu s međunarodnim obilježjima sklopljenih u Republici Hrvatskoj s neovlaštenim vjerovnikom (Gesetz über die Nichtigkeit von in der Republik Kroatien mit einem unbefugten Gläubiger geschlossenen Kreditverträgen mit internationalen Anknüpfungspunkten, Narodne novine [Amtsblatt] Nr. 72/2017), insbesondere Art. 10 dieses Gesetzes entgegenstehen, wonach Kreditverträge und andere Rechtsgeschäfte, die infolgedessen eingegangen wurden oder auf dem Kreditvertrag beruhen und zwischen einem Schuldner (im Sinne der Art. 1 und 2 erster Spiegelstrich dieses Gesetzes) und unbefugten Gläubigern (im Sinne der Bestimmung des Art. 2 zweiter Spiegelstrich dieses Gesetzes) geschlossen wurden, auch wenn dies vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen ist, ab dem Zeitpunkt ihres Abschlusses als nichtig gelten, was zur Folge hat, dass jede Vertragspartei verpflichtet ist, der anderen Partei alles zurückzuerstatten, was sie auf der Grundlage des nichtigen Vertrags erhalten hat, und wenn dies nicht möglich ist oder die Natur des Erfüllungsgegenstands einer Erstattung entgegensteht, eine entsprechende finanzielle Entschädigung zu den im Zeitpunkt des Erlasses der Gerichtsentscheidung geltenden Preisen zu leisten ist?
2. Ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), insbesondere ihr Art. 4 Abs. 1 und ihr Art. 25, dahin auszulegen, dass sie den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Nichtigkeit von in der Republik Kroatien mit einem unbefugten Gläubiger geschlossenen Kreditverträgen mit internationalen Anknüpfungspunkten (Narodne novine [Amtsblatt] Nr. 72/2017) entgegensteht, wonach in Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag mit einem internationalen Anknüpfungspunkt im Sinne dieses Gesetzes entstehen, die Klage des Schuldners gegen den unbefugten Gläubiger entweder vor den Gerichten des Staates, in dem der unbefugte Gläubiger seinen Sitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Sitz des unbefugten Gläubigers vor den Gerichten des Ortes, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat, erhoben werden kann, während die Klage des unbefugten Gläubigers im Sinne dieses Gesetzes gegen den Schuldner nur vor den Gerichten des Staates, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat, erhoben werden kann?
3. Handelt es sich um einen Verbrauchervertrag im Sinne der Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 und des übrigen rechtlichen Besitzstandes der Europäischen Union, wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person ist, die den Kreditvertrag in der Absicht geschlossen hat, in Ferienwohnungen zu investieren, um die gastgewerbliche Tätigkeit der Erbringung von Beherbergungsleistungen für Touristen im Privathaushalt auszuüben?
4. Ist die Bestimmung des Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass eine Gerichtszuständigkeit in der Republik Kroatien im Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit eines Kreditvertrags, einer Hypothekenerklärung und zur Löschung der Hypothek im Grundbuch vorliegt, wenn zur Sicherung der Forderungen aus dem Kreditvertrag diese Hypothek an im Gebiet der Republik Kroatien belegenen unbeweglichen Sachen des Schuldners bestellt wurde?

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2017 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-678/17)

(2018/C 022/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.J. Loewenthal, A. Bouchagiar)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 des Beschlusses (EU) 2017/1283 der Kommission vom 30. August 2016 über die staatliche Beihilfe SA.38373 (2014/C) (ex 2014/NN) (ex 2014/CP) Irlands zugunsten von Apple ...⁽¹⁾ und aus Art. 108 Abs. 2 AEUV verstoßen hat, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die mit Art. 1 dieses Beschlusses für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten staatlichen Beihilfen von Apple Sales International und Apple Operations Europe zurückzufordern;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 30. August 2016 in der Sache SA.38373 hätte Irland die Apple Sales International (ASI) und Apple Operations Europe (AOE) gewährte rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe innerhalb von vier Monaten zurückfordern müssen. Die Beihilfe habe sich aus zwei Steuervorbescheiden ergeben, die Irland am 29. Januar 1991 und am 23. Mai 2007 zugunsten von ASI und AOE erteilt habe, und die es diesen Unternehmen ermöglicht hätten, ihre jährlich in Irland fällige Körperschaftsteuer bis 2014 zu ermitteln.

Irland habe die staatliche Beihilfe nicht verpflichtungsgemäß innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission zurückgefordert. Darüber hinaus habe Irland noch immer nicht alle Maßnahmen ergriffen, die erforderlich seien, um den Beschluss der Kommission umzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. 2017, L 187, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Red Bull/EUIPO — Optimum Mark (Kombination von blauer und silberner Farbe)

(Verbundene Rechtssachen T-101/15 und T-102/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsmarke, die aus der Kombination von blauer und silberner Farbe besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Hinreichend eindeutige und klare grafische Darstellung — Erfordernis einer systematischen Anordnung, in der die Farben in vorher festgelegter und beständiger Weise verbunden sind — Schutzwürdiges Vertrauen — Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 022/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Renck)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Marques (Leicester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte R. Mallinson und F. Delord, Solicitors, dann R. Mallinson, Solicitor)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Optimum Mark sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Skubisz, M. Mazurek, J. Dudzik und E. Jaroszyńska-Kozłowska)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen zwei Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2014 (Sache R 2037/2013-1 bzw. Sache R 2036/2013-1) zu zwei Nichtigkeitsverfahren zwischen Optimum Mark und Red Bull

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Red Bull GmbH trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Optimum Mark sp. z o.o.
3. Marques trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — adp Gauselmann/EUIPO (Juwel)

(Rechtssache T-31/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Juwel — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 022/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Schifko und A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2015 (Sache R 2571/2014-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Juwel als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die adp Gauselmann GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 21.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — Polskie Zdroje/EUIPO (perlage)

(Rechtssache T-239/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke perlage — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 022/46)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Polskie Zdroje sp. z o.o. sp.k. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Gawrylczyk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2016 (Sache R 1129/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens perlage als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Polskie Zdroje sp. z o.o. sp.k. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

**Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — Steel Invest & Finance (Luxembourg)/Kommission
(Rechtssache T-254/16) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Stahlsektor — Beihilfen, die Belgien mehreren Unternehmen des Stahlsektors gewährt — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers)

(2018/C 022/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Steel Invest & Finance (Luxembourg) SA (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. van den Broucke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst É. Gippini Fournier und K. Herrmann, dann É. Gippini Fournier, V. Bottka und G. Luengo)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/2041 der Kommission vom 20. Januar 2016 über die von Belgien durchgeführten staatlichen Beihilfen SA.33926 2013/C (ex 2013/NN, 2011/CP) zugunsten von Duferco (ABl. 2016, L 314, S. 22)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Steel Invest & Finance (Luxembourg) SA trägt ihre eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 11.7.2016.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — FTI Touristik/EUIPO — Prantner und Giersch (FI)
(Rechtssache T-475/16) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Fl — Ältere Unionsbildmarke fly.de — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 022/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: FTI Touristik GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: A. Parr, Rechtsanwältin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Harald Prantner (Hamburg, Deutschland) und Daniel Giersch (Monaco, Monaco) (Prozessbevollmächtigte: S. Eble und Y.-A. Wolff, Rechtsanwälte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Juni 2016 (Sache R 480/2015-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen FTI Touristik auf der einen und Harald Prantner und Daniel Giersch auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die FTI Touristik GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2017 — Bilde/Parlament

(Rechtssache T-633/16) ⁽¹⁾

(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Zuständigkeit des Generalsekretärs — Electa una via — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Berechtigtes Vertrauen — Politische Rechte — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenirrtum — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 022/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dominique Bilde (Lagarde, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Sauveur)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer, R. Meyer und A. Jensen)

Gegenstand

Zum einen Klage gemäß Art. 263 AEUV, gerichtet auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 23. Juni 2016, mit dem von der Klägerin der ihr zu Unrecht für parlamentarische Assistenz gezahlte Betrag von 40 320 Euro zurückgefordert wurde, der Mitteilung und der Maßnahmen zur Vollziehung dieses Beschlusses, die in den Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Finanzen des Parlaments vom 30. Juni und vom 6. Juli 2016 enthalten sein sollen, sowie der entsprechenden Belastungsanzeige vom 29. Juni 2016, zum anderen Klage gemäß Art. 268 AEUV, gerichtet auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin nach ihrem Vorbringen durch diesen Beschluss entstanden ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Dominique Bilde trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2017 — Montel/Parlament**(Rechtssache T-634/16) ⁽¹⁾****(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Befugnis des Generalsekretärs — Electa una via — Verteidigungsrechte — Beweislast — Begründungspflicht — Vertrauensschutz — Politische Rechte — Gleichbehandlung — Ermessensmissbrauch — Unabhängigkeit der Abgeordneten — Tatsachenfehler — Verhältnismäßigkeit)**

(2018/C 022/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sophie Montel (Saint-Vit, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Sauveur)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer, R. Meyer und A. Jensen)

Gegenstand

Zum einen Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 24. Juni 2016, mit dem von der Klägerin ein rechtsgrundlos gezahlter Betrag von 77 276,42 Euro für parlamentarische Assistenz zurückgefordert wurde, der Mitteilung und der Maßnahmen zur Vollziehung dieses Beschlusses, die in den Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Finanzen des Parlaments vom 5. und 6. Juli 2016 enthalten waren, sowie der entsprechenden Belastungsanzeige vom 4. Juli 2016, zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin u. a. durch diesen Beschluss entstanden sein soll

Tenor

1. Der Beschluss des Generalsekretärs des Parlaments vom 24. Juni 2016, mit dem von Frau Sophie Montel ein rechtsgrundlos gezahlter Betrag von 77 276,42 Euro für parlamentarische Assistenz zurückgefordert wurde, und die entsprechende Belastungsanzeige vom 4. Juli 2016 werden für nichtig erklärt, soweit sie Beträge betreffen, die im Zeitraum zwischen Februar und April 2015 gezahlt wurden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Frau Montel, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO — Nadal Esteban (STYLO & KOTON)**(Rechtssache T-687/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke STYLO & KOTON — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine Bösgläubigkeit)**

(2018/C 022/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Güell Serra und E. Stoyanov Edissonov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carillo)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Joaquín Nadal Esteban (Alcobendas, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Donoso Romero)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2016 (Sache R 1779/2015-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret und Herrn Nadal Esteban.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret AŞ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 410 vom 7.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Hanso Holding/EUIPO (REAL)

(Rechtssache T-798/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke REAL — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 022/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hanso Holding AS (Tromsø, Norwegen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wirtz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. September 2016 (Sache R 2405/2015-2) betreffend eine Anmeldung des Bildzeichens REAL als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hanso Holding AS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Toontrack Music/EUIPO (SUPERIOR DRUMMER)**(Rechtssache T-895/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke SUPERIOR DRUMMER — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2018/C 022/53)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Toontrack Music AB (Umeå, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Oktober 2016 über die Eintragung des Wortzeichens SUPERIOR DRUMMER als Unionsmarke.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Toontrack Music AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom. 13.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 28. November 2017 — Laboratorios Ern/EUIPO — Sharma (NRIM Life Sciences)**(Rechtssache T-909/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke NRIM Life Sciences — Ältere nationale Wortmarke RYM — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/2001])**

(2018/C 022/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Anil K. Sharma (Hillingdon, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2016 (Sache R 2376/2015–5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Laboratorios Ern und Herrn Sharma

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratorios Ern, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. November 2017 — Mackevision Medien Design/EUIPO (TO CREATE REALITY)

(Rechtssache T-50/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke TO CREATE REALITY — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [nunmehr Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 022/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mackevision Medien Design GmbH Stuttgart (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Stolz, U. Stelzenmüller und J. Weiser)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Graul und S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2016 (Sache R 995/2016-5) über die Anmeldung des Wortzeichens TO CREATE REALITY als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mackevision Medien Design GmbH Stuttgart trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 3.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 22. November 2017 — Digital Rights Ireland/Kommission

(Rechtssache T-670/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten — Gemeinnützige Gesellschaft irischen Rechts — Kein Schutz personenbezogener Daten für juristische Personen — Für die Verarbeitung Verantwortlicher — Klage im Namen der Mitglieder und Unterstützer — Klage im öffentlichen Interesse — Unzulässigkeit)

(2018/C 022/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Digital Rights Ireland Ltd (Bennettsbridge, Irland) (Prozessbevollmächtigter: E. McGarr, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg und D. Nardi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (ABl. 2016, L 207, S. 1)

Tenor

1. Die Klage ist unzulässig.
2. Über die Anträge der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Königreichs der Niederlande, der Französischen Republik, der Business Software Alliance (BSA), der Microsoft Corporation, der Quadrature du Net, des French Data Network, der Fédération des Fournisseurs d'Accès à Internet Associatifs und der Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir) auf Zulassung zur Streithilfe ist nicht mehr zu entscheiden.
3. Die Digital Rights Ireland Ltd trägt die Kosten mit Ausnahme der im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Königreich der Niederlande, die Französische Republik, die BSA, die Microsoft Corporation, die Quadrature du Net, das French Data Network, die Fédération des Fournisseurs d'Accès à Internet Associatifs und die UFC — Que choisir tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. November 2017 — Nexans France und Nexans/ Kommission

(Rechtssache T-423/17 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Energiekabel — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche
Behandlung bestimmter, in einem Beschluss zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101
AEUV enthaltener Informationen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)*

(2018/C 022/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Nexans France (Courbevoie, Frankreich) und Nexans (Courbevoie) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen G. Forwood, A. Rogers, A. Oh und M. Powell)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, G. Meessen und I. Zaloguin)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV erstens auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2017) 3051 endg. der Kommission vom 2. Mai 2017 über einen Antrag auf vertrauliche Behandlung (Sache COMP/AT.39610 — Energiekabel), soweit dieser Antrag hinsichtlich der Daten aus einer Beschlagnahme bei den Antragstellerinnen und einem weiteren Wirtschaftsteilnehmer abgelehnt wurde, sowie zweitens auf Anordnung an die Kommission, die Veröffentlichung einer Fassung ihres Beschlusses C(2014) 2139 endg. vom 2. April 2014 (Sache COMP/AT.39610 — Energiekabel) mit diesen Angaben zu unterlassen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.

2. Der Beschluss vom 12. Juli 2017, *Nexans France und Nexans/Kommission (T-423/17 R)* wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 7. August 2017 — Ruiz Jayo u. a./SRB

(Rechtssache T-526/17)

(2018/C 022/58)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: María Concepción Ruiz Jayo (Madrid, Spanien) und 3499 andere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodríguez Bajón, F. Cremades García und M. Ruiz Núñez)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder, hilfsweise, deren Art. 21, 22 Abs. 2 Buchst. a, 24, 18 und 23 gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären;
- den angefochtenen SRB-Beschluss für nichtig zu erklären;
- den SRB zu verurteilen, den Klägern Ersatz für die Schäden zu leisten, die ihnen durch die Anwendung von unionsrechtswidrigen Bestimmungen entstanden sind;
- hilfsweise, den SRB zu verurteilen, den Klägern als Anteilseigner oder Gläubiger eine Entschädigung zu zahlen, und dabei die von den Klägern beigebrachte Bewertung der Banco Popular als endgültige Bewertung im Sinne der Verordnung Nr. 806/2014 anzusehen, um zu beurteilen, ob die Anteilseigner und Gläubiger eine bessere Behandlung erfahren hätten, wenn das in Abwicklung befindliche Institut ein ordentliches Insolvenzverfahren eingeleitet hätte;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss (SRB/EES/2017/08) des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 7. Juni 2017, mit dem die Abwicklung der Banco Popular Español, S.A. beschlossen wird.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2017 — García Gómez u. a./SRB

(Rechtssache T-693/17)

(2018/C 022/59)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Abel García Gómez (Torrevieja, Spanien) und 2 199 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Cremades García und S. Rodríguez Bajón sowie Rechtsanwältin M. F. Ruiz Núñez)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Kläger beantragen,

- diese Nichtigkeitsklage zuzulassen und für begründet zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder, hilfsweise, die Art. 21, 22 Abs. 2 Buchst. a, 24, Art. 18 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gemäß Art. 277 AEUV für nicht anwendbar zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss des SRB für nichtig zu erklären;
- den SRB zu verurteilen, ihnen die Schäden, die ihnen aufgrund der Anwendung unionsrechtswidriger Normen entstanden sind, zu ersetzen;
- hilfsweise, den SRB zu verurteilen, ihnen als Anteilseigner oder Gläubiger eine Entschädigung zu zahlen und dabei die von den Klägern vorgelegte Bewertung der Banco Popular als endgültige Bewertung nach der Verordnung Nr. 806/2014 anzusehen, um zu beurteilen, ob die Anteilseigner und Gläubiger eine günstigere Behandlung erfahren hätten, wenn das in Abwicklung befindliche Institut ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet hätte;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB/EES/2017/08) vom 7. Juni 2017, mit dem die Abwicklung der Banco Popular Español, S.A. gebilligt wurde.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2017 — DuPont de Nemours u. a./Kommission

(Rechtssache T-719/17)

(2018/C 022/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH (Neu-Isenburg, Deutschland) und 12 weitere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck, I. Antypas und A. Accarain)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1496 der Kommission vom 23. August 2017 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Flupyrsulfuron-methyl (FPS)⁽¹⁾ und den Widerruf der Marktzulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf sechs Gründe.

1. Verstoß gegen die Pflanzenschutzmittel-Verordnung (1107/2009)⁽²⁾, die Erneuerungsverordnung (1141/2010)⁽³⁾, die CLP-Verordnung (1272/2008)⁽⁴⁾ und die Tierversuchsrichtlinie (2010/63)⁽⁵⁾:
 - Die Kläger tragen vor, dass die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen die Erneuerungsverordnung (1141/2010) und den Erneuerungsleitfaden (SANCO/10387/2010 rev. 8) erlassen worden sei, da die EFSA das Gefahrenprofil von FPS neu bewertet habe, obwohl sich der wissenschaftliche Erkenntnisstand und der geltende Rechtsrahmen nicht geändert hätten.
 - Die Kläger tragen vor, dass die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen die CLP-Verordnung (1272/2008) und den Leitfaden der Kommission über Metaboliten im Grundwasser (SANCO/221/2000 rev.10) erlassen worden sei, da sich die EFSA auf ihren eigenen Vorschlag für eine Gefahreinstufung von FPS gestützt habe, um die Toxizität von drei Metaboliten im Grundwasser einzuschätzen.
 - Die Kläger tragen vor, dass die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen die in der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (1107/2009) und in der Tierversuchsrichtlinie (2010/63) enthaltenen Unionsrechtsvorschriften über Tierversuche erlassen worden sei, da die EFSA eine Datenlücke festgestellt habe, weshalb zusätzliche Studien zur Genotoxizität durchzuführen seien, ohne die gesamte Beweiskraft ordnungsgemäß berücksichtigt zu haben und obwohl nicht nachgewiesen sei, dass die Durchführung weiterer Tests erforderlich sei.
2. Stützung auf neue und noch nicht gültige Leitlinien unter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, der Verteidigungsrechte und mehrere Unionsrechtsvorschriften:
 - Die Kläger tragen vor, dass die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, gegen die Verteidigungsrechte der Steller des Erneuerungsantrags und gegen mehrere Unionsrechtsvorschriften erlassen worden sei, da die EFSA die Genotoxizität zweier FPS-Metaboliten aufgrund eines neuen und noch nicht abgenommenen wissenschaftlichen Gutachtens beurteilt habe, das gegenwärtig geprüft werde und die EFSA zur Feststellung einer künstlichen Datenlücke im Erneuerungsdossier geführt habe, hinsichtlich deren die Kläger danach keine Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen hätten.
3. Keine umfassende Risikobewertung unter Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und mehrere Unionsrechtsvorschriften:
 - Die Kläger tragen vor, dass die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Steller des Erneuerungsantrags und gegen mehrere Unionsrechtsvorschriften erlassen worden sei, da sich die Kommission ausschließlich auf die Schlussfolgerungen der EFSA, ein Verbot von FPS zu beschließen, gestützt habe, ohne alle verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, die die Sicherheit von FPS bewiesen, und insbesondere die zusätzlichen Studien, die die Steller des Erneuerungsantrags unaufgefordert vorgelegt hätten, um der angeblichen Datenlücke und den von der EFSA festgestellten Bedenken Rechnung zu tragen, und die Bewertung durch den Bericht erstattenden Mitgliedstaat und die Stellungnahmen der übrigen Mitgliedstaaten im Verfahren zur Prüfung der Erneuerung zu berücksichtigen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
 - Die Kläger tragen vor, dass die angefochtene Verordnung offenkundig außer Verhältnis zu dem gesamten Sicherheitsprofil von FPS stehe und die Kommission den angeblichen Bedenken, die der angefochtenen Verordnung zugrunde lägen, mit weniger einschneidenden Maßnahmen hätte Rechnung tragen können, die kein Verbot der Verwendung von FPS nach sich gezogen hätten, z. B. durch die Anwendung des in Art. 6 Buchst. f der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (1107/2009) vorgesehenen Verfahrens der bestätigenden Daten oder durch risikomindernde Maßnahmen der Unionsmitgliedstaaten auf nationaler Ebene.
5. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot:
 - Die Kläger tragen vor, dass die Kommission gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen habe, da die angeblichen Bedenken, die der angefochtenen Verordnung zugrunde lägen, in der früheren Entscheidungspraxis der Kommission stets mit weniger einschneidenden Maßnahmen gehandhabt worden seien.

6. Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und Verletzung der berechtigten Erwartungen von DuPont:

- Die Kläger tragen vor, dass die Kommission das Prüfverfahren für FPS nicht ordnungsgemäß gehandhabt habe, wodurch DuPont veranlasst worden sei, erhebliche Ressourcen zur Vorbereitung wissenschaftlicher Dossiers zu verwenden, die sich schließlich als völlig nutzlos erwiesen hätten, da die Kommission ihre Haltung in Bezug auf bestimmte Bedenken unerwartet geändert habe. Ferner untergrabe die angefochtene Verordnung die Ziele der Wettbewerbspolitik, die der Veräußerung von FPS zugrunde lägen, zu der die Kommission selbst Dow/DuPont verpflichtet habe, um die Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem EWR-Markt für Getreideherbizide zu vermeiden. Diese falsche Handhabung des Prüfverfahrens komme einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht der Kommission, die Grundsätze der guten Verwaltung und einer Verletzung der berechtigten Erwartungen von DuPont gleich.

-
- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1496 der Kommission vom 23. August 2017 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2017, L 218, S. 7).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).
- (³) Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe (ABl. 2010, L 322, S. 10).
- (⁴) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. 2008, L 353, S. 1).
- (⁵) Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. 2010, L 276, S. 33).

Klage, eingereicht am 26. Oktober 2017 — PP u. a./EAD

(Rechtssache T-727/17)

(2018/C 022/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PP, PQ und UQ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

- Die Kläger beantragen,
 - die Berechnungsbögen der Kläger vom 3. Februar, 6. Februar und 20. März 2017, die ihnen von der Personalverwaltung des EAD per E-Mail übermittelt wurden, und, soweit erforderlich, die Gehaltsabrechnungen, mit denen ihnen die Zahlung der Erziehungszulage für ihre Kinder gewährt wurde,
 - und schließlich, soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde in Form einer E-Mail vom 15. Dezember 2016, mit der ihnen mitgeteilt wurde,
 - dass dem Antrag auf Erstattung der durch den Schulbesuch entstandenen Kosten über die für die Erziehungszulage Typ B für das Schuljahr 2016/2017 vorgesehene Obergrenze hinaus stattgegeben worden sei und
 - dass der jeweilige Betrag über die Obergrenze hinaus keinesfalls 9 704,16 Euro übersteigen dürfe,
- aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden beiden Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird die Einrede der Rechtswidrigkeit geltend gemacht, weil die vorliegend angefochtene Entscheidung des Beklagten, die Höhe der Erstattung der durch den Schulbesuch entstandenen Kosten über die im Statut vorgesehene Obergrenze hinaus zu deckeln, sowie der Vermerk vom 15. April 2016, auf den sie gestützt sei, und die Leitlinien gegen das Statut der Beamten der Europäischen Union und seinen Anhang X verstießen.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die individuelle Entscheidung aus den folgenden Gründen rechtswidrig sei:
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Vorhersehbarkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit und Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung sowie Verletzung ihrer erworbenen Rechte;
 - Verstoß gegen das Recht auf eine Familie und das Recht auf Erziehung;
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung;
 - Fehlen einer Interessenabwägung und fehlende Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahme.

Klage, eingereicht am 24. Oktober 2017 — Marinvest und Porting/Kommission

(Rechtssache T-728/17)

(2018/C 022/62)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Marinvest d.o.o. (Izola, Slowenien) und Porting d.o.o. (Izola) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Cecovini Amigoni und L. Daniele)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Marinvest und Porting am 16. August 2017 bekanntgegebenen Beschluss C(2017) 5049 final der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2017 (Staatliche Beihilfe SA.45220 [2016/FC] — Slowenien — Mutmaßliche Beihilfe zugunsten der Komunala Izola d.o.o.) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Marinvest und Porting am 16. August 2017 bekanntgegebenen Beschluss C (2017) 5049 final der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2017 (Staatliche Beihilfe SA.45220 [2016/FC] — Slowenien — Mutmaßliche Beihilfe zugunsten der Komunala Izola d.o.o.).

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren, der sich daraus ergebe, dass in dem angefochtenen Beschluss auf ganz neue Gesichtspunkte abgestellt worden sei, die von der Kommission im Schreiben mit der Aufforderung zur Stellungnahme nicht erwähnt worden seien; Verstoß gegen das in Art. 41 der Charta vorgesehene Grundrecht auf eine gute Verwaltung; Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und Verstoß gegen Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589.
 - Als Neuerung im Vergleich zum ursprünglichen Wortlaut von Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 659/1999 werde mit Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 den Beteiligten (die eine Beschwerde eingereicht hätten) das Recht zuerkannt, bereits in der Phase der vorläufigen Prüfung eine Stellungnahme abzugeben. Art. 24 Abs. 2 stelle eine spezielle Anwendung des in Art. 41 der Charta vorgesehenen Grundrechts auf eine gute Verwaltung und des allgemeinen Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens dar.

- Im vorliegenden Fall seien die mit Art. 24 Abs. 2 gewährleisteten Rechte von Marininvest und Porting in schwerwiegender Weise verletzt worden. Es treffe zwar zu, dass die Kommission die Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 14. Februar 2017 zur Stellungnahme aufgefordert habe und Marininvest und Porting ihren Standpunkt zu der in diesem Schreiben enthaltenen vorläufigen Würdigung vorgetragen hätten. Jedoch habe die Kommission dann ihren endgültigen Beschluss vollständig auf Gesichtspunkte gestützt, die in dem Schreiben vom 14. Februar 2017 nicht einmal erwähnt worden seien und zu denen die Beschwerdeführerinnen folglich nicht hätten Stellung nehmen können.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, der sich daraus ergebe, dass ein Zugang zu den Akten und eine Anhörung vor dem Erlass des endgültigen Beschlusses verweigert worden seien; Verstoß gegen das in Art. 41 der Charta vorgesehene Grundrecht auf eine gute Verwaltung; Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, Verstoß gegen Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 und Vorliegen eines Begründungsmangels im vorliegenden Fall.
- Die Beschwerdeführerinnen hätten darum gebeten, Zugang zu den Unterlagen zu erhalten, die von den slowenischen Behörden an die Kommission übermittelt worden seien, und mit den Dienststellen der Kommission zusammenzukommen, um alle notwendigen Klarstellungen vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die Wirkung der beanstandeten Maßnahmen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Die Kommission habe den angefochtenen Beschluss erlassen, ohne zuvor die angeforderten Unterlagen zu übersenden und ohne sich mit den Beschwerdeführerinnen zu treffen. Dadurch habe sie gegen Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589 in seiner Auslegung im Einklang mit Art. 41 der Charta und mit dem allgemeinen Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen.
 - Die Möglichkeit der Beschwerdeführerinnen, zur vorläufigen Würdigung der Kommission gemäß Art. 24 Abs. 2 Stellung zu nehmen, setze notwendigerweise das Recht voraus, Zugang zur Akte zu erhalten und die Kommission um ein Treffen zu bitten. Diese Befugnisse stellten nämlich eng miteinander verbundene Folgen des genannten Grundrechts dar. Im vorliegenden Fall sei die Versagung dieser Rechte nicht begründet worden.
3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafte Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfe in Bezug auf die Voraussetzung der Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels; Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, Verstoß gegen die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes und Vorliegen eines Begründungsmangels im vorliegenden Fall.
- Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs und gemäß der Bekanntmachung der Kommission zu staatlichen Beihilfen schließe die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens nicht von vornherein die Möglichkeit von Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus. Ein staatlicher Zuschuss, der einem Unternehmen gewährt werde, das ausschließlich örtliche oder regionale Dienste und keine Dienste außerhalb seines Heimatstaats erbringe, könne sich dennoch auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, wenn diese Dienste (auch mittels der Niederlassungsfreiheit) von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten erbracht werden könnten und diese Möglichkeit nicht rein hypothetischer Natur sei.
 - Die Kommission habe völlig außer Acht gelassen, dass Marininvest und Porting zu 100 % von einer Gesellschaft mit Sitz in Italien, der Altan Prefabbricati, beherrscht würden. Letztere habe erhebliche Investitionen für den Bau der Marina d'Izola getätigt, die nun im Rahmen einer Niederlassung im Sinne von Art. 49 AEUV von ihren Tochtergesellschaften geführt werde.
4. Vierter Klagegrund: Fehlerhafte Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfe in Bezug auf die Voraussetzung der Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des grenzüberschreitenden Handels; fehlerhafte Ermittlung und Verfälschung des Sachverhalts; Vorliegen eines Begründungsmangels im vorliegenden Fall.
- In dem angefochtenen Beschluss habe die Kommission das Vorliegen einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten ausgeschlossen, indem sie sich im Wesentlichen auf die Tatsache gestützt habe, dass die von der Marina di Komunala Izola angebotenen Dienstleistungen nicht geeignet seien, potenzielle Kunden der von den Klägerinnen angebotenen Dienstleistungen anzuziehen.
 - Die Ermittlung des Sachverhalts durch die Kommission sei fehlerhaft. Neben dem Yachthafen von Marininvest und Porting gebe es einen weiteren Betrieb, der von einem Unternehmen geführt werde, das Beihilfen erhalte (Komunala Izola), und der ähnliche Dienstleistungen mit einem potenziellen Angebot von 505 Bootsplätzen erbringe, das über eine Website bei allen potenziellen Interessenten auch in italienischer Sprache beworben werde.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2017 — Escribà Serra u. a./SRB**(Rechtssache T-731/17)**

(2018/C 022/63)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Kläger: Juan Escribà Serra (Girona, Spanien) und 8 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vallina Hoset und A. Lois Perreau de Pinninck)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die außervertragliche Haftung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses festzustellen und ihn zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der ihnen aus der Gesamtheit seiner Handlungen und Unterlassungen entstanden ist, die für sie zum Totalverlust der Anlage in nachrangige Schuldverschreibungen der Banco Popular Español, S.A. geführt haben;
- den Ausschuss zur Zahlung von 1 726 504 Euro als Ersatz für den erlittenen Schaden (im Folgenden: fälliger Betrag) zu verurteilen, die sich wie folgt auf die Kläger aufteilt:
 - Ramón Romaguera Amat: 1 071 602,94 Euro;
 - Cerámica Puigdemont: 260 437,16 Euro;
 - Maria Dolors Guell Parnau: 52 524,35 Euro;
 - Enrique Escribà Nadal: 70 838,57 Euro;
 - Juan Escribà Serra und Maria Dolors Nadal Casaponsa: 151 796,93 Euro;
 - Laia Escribà Nadal und Maria Dolors Nadal Casaponsa: 25 299,49 Euro;
 - José Sabater Comas und M^a Inmaculada Urgellés Bosch: 94 004,56 Euro;
- den fälligen Betrag um Ausgleichszinsen ab dem 7. Juni 2017 bis zur Verkündung des das Verfahren abschließenden Urteils zu erhöhen;
- den fälligen Betrag ab der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Betrags um die entsprechenden Verzugszinsen zu dem von der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten und um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz zu erhöhen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-659/17, Vallina Fonseca/ Einheitslicher Abwicklungsausschuss.

Klage, eingereicht am 3. November 2017 — ViaSat/Kommission**(Rechtssache T-734/17)**

(2018/C 022/64)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: ViaSat Inc. (Carlsbad, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado, L. Marco Perpiñà und S. Semey)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende ablehnende Entscheidung der Kommission vom 24. August 2017 aufzuheben, die sich gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 daraus ergibt, dass die Europäische Kommission den in Bezug auf den am 2. Mai 2017 unter der Nr. 2017/2592 registrierten Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten eingereichten Zweitantrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten vom 10. Juli 2017 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beschieden hat, soweit es um Informationen geht, die im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Bewerbung für europaweite Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, eingereicht oder ausgetauscht wurden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe ihre Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV verletzt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe eine konkrete und individuelle Prüfung der angeforderten Dokumente unterlassen.

Klage, eingereicht am 3. November 2017 — STIF-IDF/Kommission**(Rechtssache T-738/17)**

(2018/C 022/65)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Syndicat Transport Île-de-France (STIF-IDF) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Le Bret und C. Rydzynski)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den angefochtenen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären, soweit in dessen Art. 3 die „Beiträge C2, die von STIF im Rahmen des Vertrags, CT2‘ gewährt wurden“, als „rechtswidrig durchgeführte“, aber mit dem Binnenmarkt vereinbare „Beihilferegeln“ qualifiziert wurden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Mit dem im vorliegenden Fall angefochtenen Beschluss, nämlich dem Beschluss (EU) 2017/1470 der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegeln SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24), werde gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Diesen Verstoß habe die Kommission insofern begangen, als sie den Beitrag C2 des Vertrags „CT2“ als staatliche Beihilfe qualifiziert habe, weil die Maßnahme den Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft habe.

Außerdem seien der Kommission bei ihrer Prüfung, die ergeben habe, dass das vierte Kriterium der Altmark-Rechtsprechung im vorliegenden Fall nicht erfüllt sei, mehrere Rechts- und Beurteilungsfehler unterlaufen.

2. Der angefochtene Beschluss leide in Bezug auf die Nichteinhaltung des vierten Kriteriums der Altmark-Rechtsprechung und das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils an einem Begründungsmangel.

Klage, eingereicht am 15. November 2017 — TrekStor/EUIPO — Beats Electronics (i.Beat)

(Rechtssache T-748/17)

(2018/C 022/66)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „i.Beat“ — Unionsmarke Nr. 5 009 139

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2017 in den verbundenen Sachen R 2175/2016-4 und R 2213/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin ihre Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Beklagten vom 29. September 2016 zurückgewiesen und damit dem Verfallsantrag der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren stattgegeben wurde und ihre Rechte im Hinblick auf die Unionsmarke Nr. 5009139 für verfallen erklärt wurden;
- den Verfallsantrag der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren zurückzuweisen;
- der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren und dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer Aufwendungen, die vor der Beschwerdekammer des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 14. November 2017 — TrekStor/EUIPO — Beats Electronics (i.Beat jess)

(Rechtssache T-749/17)

(2018/C 022/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „i.Beat jess“ — Unionsmarke Nr. 4 728 895

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2017 in der Sache R 2234/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin dem Verfallsantrag der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren stattgegeben wurde und ihre Rechte im Hinblick auf die Unionsmarke Nr. 4 728 895 für verfallen erklärt wurden;
- den Verfallsantrag der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer Aufwendungen, die vor der Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2017/1001.

**Klage, eingereicht am 10. November 2017 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów
Urządzeń Rozrywkowych/Kommission**

(Rechtssache T-750/17)

(2018/C 022/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Hoffman)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 29. August 2017 für nichtig zu erklären, mit dem der Zugang zu den Bemerkungen der Europäischen Kommission und zur ausführlichen Stellungnahme der Republik Malta, die im Rahmen der Notifizierung 2016/398/PL über eine Änderung der polnischen Gesetzgebung zum Glücksspiel abgegeben wurden, verweigert wurde;
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt:

1. Tatsachenverfälschung und Verstoß gegen Art. 296 AEUV

- Der Beschluss sei auf eine Reihe sachlich falscher Aussagen gestützt, darunter das Vorbringen, dass die notifizierte Maßnahme eine Antwort auf das Aufforderungsschreiben der Kommission sei, mit der habe nachgewiesen werden sollen, welche Schritte Polen unternommen habe, um dem in diesem Schreiben gerügten Verstoß — bestimmte Voraussetzungen für die Erteilung von Glücksspiellizenzen in Polen — abzuwehren, obwohl Polen diese Voraussetzungen schon vor über zwei Jahren abgeschafft habe und die notifizierte Maßnahme nichts mit dem Aufforderungsschreiben der Kommission zu tun habe.

2. Verstoß gegen die Erwägungsgründe 3, 7 und 9 und Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2015/1535⁽¹⁾ sowie gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001⁽²⁾

- Im Licht des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-331/15 P, Frankreich/Schlyter⁽³⁾, habe die Kommission den der Richtlinie 2015/1535 innewohnenden Transparenzgrundsatz verletzt, indem sie eine allgemeine Vermutung aufgestellt habe, ohne nachzuweisen, dass eine Verbreitung der angeforderten Dokumente das Vertragsverletzungsverfahren konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.

3. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 296 AEUV

- Wegen der Dauer des Vertragsverletzungsverfahrens und des gerügten Versäumnisses der Kommission, binnen angemessener Zeit in diesem Rahmen tätig zu werden, dürfe die Kommission ihre Weigerung nicht darauf stützen, dass der Zweck des Verfahrens geschützt werden müsse.

4. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 296 AEUV sowie Tatsachenverfälschung

- Für die angeforderten Dokumente gelte keine allgemeine Vermutung. Die Behauptung der Kommission, das Notifizierungsverfahren und das Vertragsverletzungsverfahren seien „untrennbar verknüpft“, sei sachlich falsch und zu unbestimmt. Jedenfalls könne sie nicht beweisen, dass für die Dokumente eine allgemeine Vermutung gelte, da dies allein davon abhängt, ob sie Teil der Vertragsverletzungsakte seien. Um dies zu ermitteln, sei richtigerweise darauf abzustellen, ob sie im Rahmen eines geplanten oder anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens in den Besitz der Kommission gelangt seien, also ob die Kommission sie im Rahmen eines solchen Verfahrens oder im Hinblick auf dessen Einleitung erstellt, erhalten, angefordert usw. habe. Dies sei hier nicht der Fall.

5. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 296 AEUV

- Die bloße Tatsache, dass die Kommission die ausführliche Stellungnahme Malτας berücksichtigen und im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens für ihren Dialog mit Polen benutzen wolle, rechtfertige es nicht, die Verbreitung der Stellungnahme zu verweigern.

6. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001

- Angesichts der Dauer des Vertragsverletzungsverfahrens sowie des Inhalts, der Natur und des Kontexts der angeforderten Dokumente könne ihre Verbreitung den Schutz dieses Verfahrens in keiner Weise beeinträchtigen. Damit sei die allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung widerlegt.

7. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 296 AEUV

- Die Kommission hätte die angeforderten Dokumente jedenfalls nach Entfernung etwaiger Bezugnahmen auf Online-Glücksspiele betreffende Fragen, um die es in dem Vertragsverletzungsverfahren gehe, teilweise veröffentlichen müssen.

8. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 296 AEUV

Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, zu erfahren, wie die Kommission auf die Notifizierung einer gegen EU-Grundfreiheiten und EU-Grundrechte verstoßenden Maßnahme reagiere. Die Kommission lege nicht dar, warum sie dieses Interesse für weniger wichtig halte als das Interesse an der Nichtverbreitung.

- ⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2015, L 241, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).
- ⁽³⁾ Urteil vom 7. September 2017, Frankreich/Schlyter (C-331/15 P, EU: C:2017:639).

Klage, eingereicht am 13. November 2017 — CMS Hasche Sigle/EUIPO (WORLD LAW GROUP)

(Rechtssache T-756/17)

(2018/C 022/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P.-C. Thielen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Betroffene Unionsmarke: Unionswortmarke „WORLD LAW GROUP“ — Anmeldung Nr. 14 667 844

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. August 2017 in der Sache R 329/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung über die Markenmeldung Nr. 14 667 844 aufzuheben, soweit die Markenmeldung zurückgewiesen wird;
- das EUIPO zu verurteilen, seine eigenen Kosten sowie ihre Kosten zu tragen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. November 2017 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT BAR)

(Rechtssache T-758/17)

(2018/C 022/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Perfect Bar LLC (San Diego, Kalifornien, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazzetto und J. Gracia Albero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „PERFECT BAR“ — Anmeldung Nr. 15 374 085.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2017 in der Sache R 2439/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der angemeldeten Marke, d. h. der Unionsmarke Anmeldung Nr. 015374085 „PERFECT BAR“ zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht und dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. November 2017 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT Bar)

(Rechtssache T-759/17)

(2018/C 022/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Perfect Bar LLC (San Diego, Kalifornien, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazetto und J. Gracia Albero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „PERFECT Bar“ — Anmeldung Nr. 15 376 064

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2017 in der Sache R 2440/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die angemeldete Marke, d. h. die unter der Nr. 015376064 angemeldete Unionsmarke „PERFECT BAR“, zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die im Verfahren vor dem Gericht und dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 20. November 2017 — Meesenburg Großhandel/EUIPO (Triotherm+)**(Rechtssache T-760/17)**

(2018/C 022/72)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Meesenburg Großhandel KG (Flensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Freiherr von Oldershausen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Triotherm+“ — Anmeldung Nr. 15 186 471

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2017 in der Sache R 1786/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 21. November 2017 — Grammer/EUIPO (Darstellung einer Geometrischen Figur)**(Rechtssache T-762/17)**

(2018/C 022/73)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Grammer AG (Amberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bühling und D. Graetsch.)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer Geometrischen Figur — Anmeldung Nr. 15 389 621

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2017 in der Sache R 2250/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 21. November 2017 — Septona/EUIPO — Intersnack Group (welly)

(Rechtssache T-763/17)

(2018/C 022/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Septona AVEE (Oinofyta, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Wellens)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Intersnack Group GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „welly“ — Anmeldung Nr. 13 085 519.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2017 in der Sache R 1525/2016-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Kiku/CPVO — Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Pinova)

(Rechtssache T-765/17)

(2018/C 022/75)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kiku GmbH (Girland, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Dresden, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Sorten: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Sorte: Sortenschutz für die Apfelsorte „PINOVA“ — Zertifikat Nr. EU 1298

Verfahren vor dem CPVO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 16. August 2017 in der Sache A005/2016

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem CPVO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 20 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit dem Art. 10 und 116 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94.

Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Eglo Leuchten/EUIPO — Di-Ka (Leuchtendesign)

(Rechtssache T-766/17)

(2018/C 022/76)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Eglo Leuchten GmbH (Pill, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Lauf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Di-Ka Vertriebs GmbH & Co. KG (Arnsberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 2435768-0033

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2017 in der Sache R 738/2016-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 6(1)(b) und Art. 6(2) der Verordnung Nr. 6/2002.
-

**Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Eglo Leuchten/EUIPO — Briloner Leuchten
(Wandelampe)**

(Rechtssache T-767/17)

(2018/C 022/77)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Eglo Leuchten GmbH (Pill, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Lauf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Briloner Leuchten GmbH (Brilon, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 2435768-0036

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2017 in der Sache R 746/2016-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 6(1)(b) und Art. 6(2) der Verordnung Nr. 6/2002.

**Klage, eingereicht am 20. November 2017 — roelliroelli confectionery schweiz/EUIPO — Tanner
(ALPRAUSCH)**

(Rechtssache T-769/17)

(2018/C 022/78)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: roelliroelli confectionery schweiz GmbH (St. Gallen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Overhage und R. Böhm,)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: André Tanner (Schindellegi, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke „ALPRAUSCH“ mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 218 671

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. August 2017 in der Sache R 1596/2016-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. November 2017 — Café del Mar u. a./EUIPO — Guiral Broto (Café del Mar)

(Rechtssache T-772/17)

(2018/C 022/79)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Café del Mar SC (Sant Antoni de Portmany, Spanien), José Les Viamonte (Sant Antoni de Portmany) und Carlos Andrea González (Sant Antoni de Portmany) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazetto und J. L. Gracia Alberó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ramón Guiral Broto (Marbella, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Café del Mar“ — Unionsmarke Nr. 2 090 520.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. September 2017 in der Sache R 1540/2015-5.

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Café del Mar“ Nr. 2 090 520 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beklagten und die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor den Beschwerdekammern des EUIPO dem Inhaber der Marke, deren Nichtigerklärung beantragt wird, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 2017/1001.
-

Klage, eingereicht am 27. November 2017 — Café del Mar u. a./EUIPO — Guiral Broto (Café del Mar)**(Rechtssache T-773/17)**

(2018/C 022/80)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

Kläger: Café del Mar SC (Sant Antoni de Portmany, Spanien), José Les Viamonte (Sant Antoni de Portmany) und Carlos Andrea González (Sant Antoni de Portmany) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazetto und J. L. Gracia Albero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ramón Guiral Broto (Marbella, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Café del Mar“ — Unionsmarke Nr. 1 054 303.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. September 2017 in der Sache R 1542/2015-5.

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Café del Mar“ Nr. 1 054 303 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beklagten und die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor den Beschwerdekammern des EUIPO dem Inhaber der Marke, deren Nichtigerklärung beantragt wird, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 29. November 2017 — Café del Mar u. a./EUIPO — Guiral Broto (C del M)**(Rechtssache T-774/17)**

(2018/C 022/81)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

Kläger: Café del Mar SC (Sant Antoni de Portmany, Spanien), José Les Viamonte (Sant Antoni de Portmany) und Carlos Andrea González (Sant Antoni de Portmany) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazetto und J. L. Gracia Albero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ramón Guiral Broto (Marbella, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „C del M“ — Unionsmarke Nr. 5 889 126.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. September 2017 in der Sache R 1618/2015-5.

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „C del M“ Nr. 5 889 126 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beklagten und die Kosten der Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor den Beschwerdekammern des EUIPO dem Inhaber der Marke, deren Nichtigklärung beantragt wird, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 23. November 2017 — Pan/EUIPO — Entertainment One UK (TOBBIA)

(Rechtssache T-777/17)

(2018/C 022/82)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Xianhao Pan (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Oliva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Entertainment One UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „TOBBIA“ — Unionsmarke Nr. 11 775 509

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2017 in der Sache R 1776/2016-1

Antrag

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vollumfänglich aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

- Missachtung der Begründungspflicht, Verletzung der Methode zur Bewertung der Beziehung zwischen den Marken und fehlerhafte Beurteilung der Verwechslungsgefahr;

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 22. November 2017 — Baradel u. a./EIF

(Rechtssache T-509/16) ⁽¹⁾

(2018/C 022/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013 (ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-72/13 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragene und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragene Rechtssache).

Beschluss des Gerichts vom 17. November 2017 — António Conde & Companhia/Kommission

(Rechtssache T-244/17) ⁽¹⁾

(2018/C 022/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE